

1689 »POLICEY ORDNUNG DER STADT BONN«

Eine frühe Verfassung der Stadt Bonn

POLICEY | ORDNUNG | Der Stadt | BONN | Ernewert und bestätigt | Im Jahr | 1698. | Gedruckt in der Churfürstl: Residentz-Statt Bonn | Bey Henrico Tilmanno Jansenio Hoff-Buchtrucker.

Fundstelle: Stadtarchiv Bonn, Signatur I d 1; auch In Landesarchiv NRW, Signatur Bonn, St. Cassius, Akten Nr.40; ebenfalls - leicht gekürzt – gedruckt in (Vollständige Sammlung ..., 1773, S. 318 ff)

Zur Textgestaltung

Der Text der Vorlage steht in einer Serifenschrift, Zusätze und Ergänzungen des Bearbeiters in dieser serifenlosen Schrift oder in []. Die Anmerkungen der historischen Autoren sind in » « gesetzt; die Klammern der Vorlage () sind durch { } oder -- ersetzt worden. Die wenigen Streichungen des Herausgebers stehen in (), die Seitenzahlen der Vorlagen in < >. Fremdsprachige Wörter und Zitate sind *kursiv* gesetzt. Beim Seitenwechsel wurde die anfallende Trennung aufgehoben. Die häufigen Sperrungen bei Eigennamen oder Ortsnamen wurden nicht übernommen. Die Angaben zu Personen, Orten oder Sachen sind dem Portal Wikipedia entnommen. Rechtschreibung und Zeichensetzung der Vorlage wurden 1:1 übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die Schreibweise zahlreicher Wörter innerhalb des Dokuments variiert: Rhent und Renth, Bürger und Burger, noth und noht usw. Der Schrägstrich / wurde übernommen und nicht durch Kommata ersetzt, der Punkt nach einem Zahlzeichen wurde weggelassen. In der Typographie wurden die Initialen am Anfang eines jeden Absatzes nicht übernommen, um die Unruhe im Text zu verringern. Die Umlaute â / ô / û wurden in dieser Form beibehalten, auch die vereinzelt ü. Die Überschriften wurden zusätzlich nummeriert, um die Verweise auf die Kapitel zu erleichtern.

[EINLEITUNG]

Zu Beginn der Neuzeit mehren sich die schriftlichen Kodifizierungen der Verfassungen der Territorien. Themen der vorliegenden „Policey-Ordnung“ sind Bestimmungen betreffend Bürgeraufnahme, Bürgermeisteramt, Rat, Zwölfter, Rentmeister und Stadtschreiber (inkl. jeweilige Eidesleistungen), Jahrrechnungen (Stadt, Pfarrkirchen, Hospitäler, ...), Bau, Steuern, Bürgerwacht, städtische Einnahmen, Akzisen, Marktordnung

und -meister, Stadtwaage, Luxus-Verbote, Maße und Gewichte, Wirtshäuser, Herbergen. Im vorliegenden Fall kommt als Besonderheit hinzu, dass die Stadt Bonn sich von der gerade erst 9 Jahre zurückliegenden verheerenden Kriegszerstörung¹ erholen muss. Der Kurfürst als Landesherr lässt durchaus seine Fürsorge erkennen, z.B im 41. Kapitel, in dem er die Bonner vor unsinnigen Ausgaben bewahren will. Wie zu erwarten besteht er darauf, dass seine Untertanen katholisch, ehrbar und gehorsam (Kap. 1 und 2) sind.

¹ Siehe Seiten 18, 36 und 43.

POLICEY
KADUNGS
Der Stadt
BONN

Ernewert und bestättigt
Im Jahr
1698.



Gedruckt in der Churfürstl. Residenz Stadt Bonn
Von HENRICO TILMANNO JANSENIO Hoff-Buchdrucker.

[VORWORT]

Wir Joseph Clement von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cöllen / des Heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / des Heyl: Apostolischen Stuehls zu Rom Legatus Natus, Bischoff zu Regensburg und Lüttig / Probst zu Bergtesgaden / Coadjutor zu Hildeßheimb / in Ob- und Nideren Bâyeren / auch der Oberen Pfaltz in Westphalen zu Engeren / und Bouillon Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Landt-Graff zu Leuchtenberg / Marg-Graff zu Franchimont, Graff zu Lohe / Horn / etc.

Thuen kundt / und hiemit zu wissen / Demnach im Jahr 1582 denen der Zeit gewesenen Bürgermeistern / Scheffen / und Rath / fort Zwölffteren / und gantzer Gemeinden der Statt Bonn eine Neue Policey Ordnung auffgetragen / publicirt, und zu halten anbefohlen worden / bey anfang aber Hochrühmlichster Regierung Weilandt: Ertz-Bischoffen / und Churfürsten Ernesti in Ober- und Nideren Bâyeren Hertzogs etc. Unseres Geliebten Vetteren Hochseligster Gedächtnus / ermelte Bürgermeistere / Scheffen und Rath / sambt Zwölffteren / und gemeiner Bürgerschaft deroselben underthenigst vorgebracht / dass alsolche Policey-Ordnung in verscheidenen [A2] <4> Articulen / und Puncten gegen ihre Privilegia, Altes Herkommen / und Brauch ein: und auffgerichtet / und derowegen dieselbe underthenigst gebetten / Sie über alsolche ihre Privilegia, Altes Herkommen / und Gebräuche hinführo nit zu beschweren / sonderen vielmehr dieselbe gleichs andern dero Vorfahren gnädigst zu confirmiren / und zu bestättigen / daß darauff Sie Bürgermeistere / Scheffen / Rath / Zwölfftere / und gantze Gemeinde nit allein die also underthenigst gebettene Confirmation, und Bes-tettigung / vermög Ihnen darüber außgehändigten Patents, sonderen an-nens auch dieses erlangt / daß ihre Beschweruß / und bedencken über mehrgedachte Policey-Ordnung durch damahligen Cantzlern / und Râthe angehört / und darüber nöthige Relation dahin erstattet worden / daß selbe Ordnung zu erleichter- und vergnügung Gemeiner Statt / und Bürgerschaft an verscheidenen orthen geändert / gemildert / und gebessert / demnegst also publicirt, außgeben / und fleißig zu halten gnädigst anbefohlen worden; Nachdemahlen nun aber Uns eine zeither verscheidentlich underthänigst vor- und angebracht worden / was gestalten auff allsolche Policey-Ordnung dermalen in vielen Puncten nit mehr gehalten werde / sonderen dieselbe / zu Nachtheil Gemeinen Guts / und Bürgerschaft / in mercklichen abgang gerathen / Und dan Wir allem deme / was zu gemelter unserer Statt / und Bürgerschaft unbesten einiger weise gerecht / möglichen vorzukommen / hingegen aber / was zu deroselben Vortheil / und auffnehmen ersprißlich

<5> seyn mag / fürderligst vorzunehmen / gnädigst geneigt / und bedacht seynt / Alß haben Wir zu fleißiger erkündig- und erwegung aller deren Un- und Mißbräuch / so wider vielbesagte Policey-Ordnung eingeschlichen / und wie dieselbe abgeschafft / jetzgedachte Ordnung aber zur gehöriger Observantz wider gebracht / auch was sonst zu befürderung Gemeiner Statt Nutzens / und Aufkommens der Bürgerschaft dabey noch ferner zu verbessern / und zu ersetzen seyn möchte / einigen auß mittel Unserer Råthen Special Commission gnädigst auffgetragen / nach deren erstatteter underthänigster Relation, Wir oftbesagte Policey-Ordnung zwaren nur in einigen Puncten zu endern / und zu verbessern / In úbrigen allen aber nit weniger dan in solchen geändert: und verbeßerten Stücken / deroselbe feste / und ohnverbrüchliche Observantz ernstlich / und bey vermeidung dabey einverleibt: und anderer arbitrari Strafen / zu befehlen nôthig erachtet / gestalten Wir dan zu allsolchem ende selbe Ordnung nachfolgendermaßen zu publiciren / und in Druck außgehen zu laßen / auch darauff von nun an steet / fäst / und ohnverbrüchlich zu halten / Jedermänniglich / sowohl Bürgermeistern / Scheffen / und Rath / alß Zwölffteren / und Gemeiner Bürgerschaft ernstlich gnädigst anbefohlen haben / und hiemit respective nachmahlen würcklich anbefehlen. <6>

VON DEN BÜRGEREN DER STATT BONN / WIE SIE ANZUNEHMEN / UND WAS SIE G[E]LOBEN / UND SCHWEREN SOLLEN.

Damit unser Bürgerlich Wesen in rechter Ehrbarkeit / bestendiger Einigkeit / und Gehorsamb erhalten / und alle Widerwertigkeit / so dasselbe verhindernen möchte / vermitteln / und abgeschafft werde / So haben Wir auß sonderbahren uns darzu bewegenden Ursachen statuirrt / und geordnet / statuiren / und ordnen hiemit wißentlich / und wollen /

Anfänglich daß unser Statt Bonn mit unseren daselbst jetzigen Catholischen ehrbaren / unverleumbten Bürgern / und Einwohnern / und deren erzeugt und gebohrnen Kinderen Mánlichen und Weiblichen Geschlechts / welche in GOTTes Forcht Christlichen gottseeligen Wesen zu dem Bürgerlichen Standt ehrbarlich erzogen / soll hinfüro besetzt sein / und bleiben / uns / unserem Ertz-Stift / und nachkommen als derselben Lands-Fürsten / und Oberherren allen schuldigsten Gehorsamb zu erzeugen / und unsere Statt bey unseren Vorfahren / und unser publicirter Policey-Statt-Ordnung / guten Sitten / löblichen Gewonheiten / und herbrachten Alten Privilegien in unserem / und unsers Ertz-Stifts Nahmen / unser Statt beförderung in ihren selbst Nützen zu behalten.

Wollen derohalben / daß vorgemelter unser Statt Bonn Bürgerschaftt / und Gemeinde sambt / und sonders / Ertz-Stiffts / und unser Statt Bestes / Frommen / Gedeyen / und auffnehmen suchen / beförderen / sich untereinander mit Bürgerlichen Beywohnungen zusammen thuen / in Fridlichen Standt setzen / erhalten / und / was zu ehrbahrlicher bürgerlicher Beywohnung / und unser Statt beßeren standts befürderung rathsamb / und dienlich / vornehmen / verhalten / und sich deßen beflleißigen sollen. <7>

Und daß keine von dem Frembden / oder Einkomblingen / oder einig andere / so außwendig in unseren / oder frembden Landen / Aembteren / oder Stätten gewohnt / zu Bürger oder Eingeseßenen angenohmen / gehaußet / beherberget und erhalten / oder undergeschleiff / auch Hauß / oder Kammer nit vergünstigt / verkaufft / verleht / oder verheuret werden sollen / es geschehe dan mit vorwissen / und zulassen unserer Bürgermeister / Scheffen / und Rath unser Statt Bonn / in massen wie folgt.

Nemblich daß ein jeder Burger gemelter unser Statt Bonn / welchen solche frembde Einkömblinge einkehren / alßbald unserem Bürgermeister / und Rath unserer Statt Bonn dieselbe mit allen umbständen anzeigen / und zu erkennen geben sollen;

Darauff sollen auch Bürgermeister / und Rath / so baldt Ihnen anbracht / oder si e...sten² gewahr worden / solche frembde Einkömblinge vor sich bescheiden / die gestalt / und gelegenheit ihres Herkommens / oder Wandels erkundigen / auch glaubhaftigen Schein von der Obrigkeit davondannen sie kommen erfordern / und erfahren / wie sie sich daselbst gehalten / abgeschieden / und herkommen seyn;

Welche aber solchen Schein alßbald nicht darthun können / oder auch in der Zeit / so ihnen darzu benent / nicht bringen werden / oder sonst Argwohn / und böße Vermuthung gegen sich hetten / dieselbe sollen keineswegs dieser Orthen gelitten / oder geduldet werden / sonderen wohe einiger Argwohn bey oder hinter ihnen vermercket / solches soll nach befinden durch unsere Bürgermeister / und Amtman angemeldet / und sie durch gemelten Amtman zur gebürlicher Straff angenommen / und unser Statt / und Landen verwiesen werden / etc.

Zu dem ordnen / und wollen Wir / daß kein Außwendiger in dieser unser Statt Bonn für einen Bürger angenohmen / oder auch hieher zu wohnen

² Hier ist die Vorlage schadhaft.

hinfüran zugelassen / gestattet oder geduldet werden soll {sonderlich so unser Rath / und besteller Diener nit ist / er habe dan zuvorhin die Bürgerliche Gelübde / Versprechnus / und Aydt gethan / und die Bürgerschaft oder Bürger-Recht auff nachfolgende Form / und Maß gebetten / erlangt / und erworben etc. <8> Nemblich soll der jenige / so in unser Statt Bonn zu wohnen / oder Bürger zu seyn / unseres Schutzes / Schirms / Wassers / Weide / und unser Statt Bürgerlicher Freyheit zu geniessen begehrt / sich bey Bürgermeister / und Rath daselbst angeben / und zu nechstkommenden Rathstag mit zwey / oder dreyen seiner Freunden und Nachbarn seine Bitt der Bürgerschaft halber im Rath zum besten anbringen / auch habende warhafftige Zeugen / sein / oder seiner Elteren in unser Statt Nachbarn / oder wohe er außwendig und frembdt were / glaubwürdigen Schein von seiner Obrigkeit darunder er zuvor gewohnet / und abzuziehen bedacht in effectu inhalte / daß er sich daselbst ehrlich und wohl gehalten / in Originali vorbringen / und ihn zu unserem / und der Statt Bürger-Recht auff- und anzunehmen / auch was sich dargegen zu erstatten und zu thuen gebührt / gehorsamblich zu leisten erpieten / so sollen der / oder die Bürgermeistere alßdan solch sein Erbieten / Bitt und Schein von ihme annehmen / und zum negsten Raths-Tag anbringen / darauff umbfragen / und sich der Raths bedencken / und Bescheidts erholen / auch deme gemeß erzeigen / etc.

Wofern nun seiner Bitt statt gegeben wird / soll man ihn bescheiden gegen den negsten darnach folgenden Raths-Tag mit seinem Bürger-Geldt / lauth hernach gemelter Ordnung und Tax zu erscheinen / dasselbe dem Rath / oder Renthmeister paar zu legen / des Raths Bescheidt anzuhören / und die schuldige Bürgerliche Pflicht / und Aydt zu leisten;

Wan nun der Bürgers Sohn / oder der außwendig Frembling vor Rath erscheint / und man der vorbrachter Kundschaft / oder auch Respective des Scheins halber mit ihme zufrieden / und ihn zu einem Bürger anzunehmen entschlossen / und willig ist / so soll er in Rath gefordert / und ihme durch den Bürgermeistern zur Zeit / wie folgt / in effectu vorgehalten werden;

Es haben Bürgermeistere / und Rath die vorbrachte Kundschaft / oder den erfordernten Schein im Rath gehört / und gelesen / und seynd darmit zufrieden / und fragen Dich / oder Euch nachmahls / ob Du oder Ihr jetzo hier nachmahls erscheinet / Unseres Gnädigsten Churfürsten / und Herren Bürgerschaft / oder Bürger-Recht zu empfangen; wan Er da darauff mit Ja antwortet / so solle der Bürgermeister Ihme ferner anzeigen / wie folget. <9> Bürgermeistere / und Rath seynd willig Dich oder Euch zum Bürger / und Bürgerlichen Rechten / und Freyheit jetzo anzunehmen / doch soll man Dir

/ oder Euch jetzo etlich nachfolgende Puncta, oder Vorworthe anzeigen und vorhalten / die Du / oder Ihr mit auffgestreckten Fingern leiblich betauern sollet / befindet sich deren eines an Deiner oder Ewerer Persohn mangel / und daß Du oder Ihr solches innerhalb Jahr / und Tag auff Anmahnung / und Gebott Bürgermeister / und Rath nit abschaffen werdet / so soll Dein oder Ewer Bürgerschaft / und Bürger-Recht jetzo alß dan / und dan alß jetzo nichtig / und revocirt seyn / und bleiben;

HIE SOLL MAN IHNEN DEN BÜRGER AYDT VORHALTEN / WIE FOLGT

Erstlich solstu g[e]loben / daß Du / auch den Weib / und Kinder der alten wahren Römisch-Catholischen Religion, Kirchen Ordnung / und Zeremonien, wie die jetzo Unser Gnädigster Herr der Ertz-Bischoff / und Churfürst zu Cöllen / etc. in seinem Ertz-Stift / auch dieser Statt Pfarrkirchen lehren / predigen / und üben lasset / sein / und bleiben / auch darmit dich settigen[?] / und dargegen nicht setzen / noch aufflehnen sollest / oder wollest / etc.

Zum Anderen / daß du keine nachfolgende Herren der Leib Aigenschaft halber habest / etc.

Zum Dritten / du keines Herren ohn Recessirter Amtman / Kellner / oder Diener seyest /

Zum Vierten / daß du kein außwendige Feindschaft habest / deren du noch nicht außgesöhnet / oder so nicht verglichen habest /

Zum Fünfften / daß du in keinem geistlichen Bann / oder Kâyserlicher Acht seyest /

Zum Sechsten / daß du Unserem Gnädigsten Churfürsten / und Herren / Bürgermeister / Rath / und der Statt in allen Lands- und der Statt / und deren Freyheiten / Ehehaften / und [C] <10> Nothsachen unterthenig / gehorsamb / behülflich / und pflichtig seyn wollest

Ferner solst Du nunmehr Mir und meinen Bürgermeistern / von des Raths und dieser Statt wegen ang[e]loben / und darnach zu GOtt / und den Heyligen mit auffgerichteten Fingern deiner Rechten schweren / daß Du unserem Gnädigsten Churfürsten / und Herren zu Cöllen / etc. und seinem Ertz-Stift Erstlich / darnach auch Bürgermeistern / und Rath dieser Statt Bonn / von diesem Rath an / und fort alle Tag / und Zeit / Getrew / Holt / Gehorsamb / Gefolglich / und Gewertig seyn / und bleiben wollest / Seiner Churfürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stift / wie auch dieser Statt Bestes werben / Args /

und Schaden warnen / GOTTes Lob / und Ehr höchstgemelter Churfürsten
Hochheit / Obrigkeit / Gericht / Recht / und Ordnung des Raths / und dieser
Statt wohlherbrachte Bürgerliche Privilegien / Freyheiten / gute Gewonheit
/ und Herkommen / denes besten Vermögens halten / und handthaben / und
so offt Du vor Rath / und Gericht verbottet / oder erfordert würdest / gehor-
samblich erscheinen / auch sonst dem Rath der Pollicey / und darzu gehörigen
Bräuchen / Gebotten / und Verrichtungen Gemeiner Statt-Werck / und
nothwendiger Wacht gehorsamblich seyn / des Ertz-Stifts Cöllen Landt-
Vereinigung / deßgleichen auch den Verbundt / zwischen den Stätten Kobl-
entz / Andernach / und Bonn {der Sammentlicher Bürgerschafft / Underzugs
/ und Kommer-Rechtens Freyheit halber auffgericht} halten / und auch mit
höchstgedachten Unserem Gnädigsten Churfürsten und Herren ordentli-
chen Hohen Gerichts Rechten gegen deine Mitbürger zu Bonn begnügen las-
sen / und die an kein außwendig Käyserlichen Hoff / Freyen Stuehl oder
ander Gericht / Weltlicher Außsprachen / oder Sachen halber / dahe Dir kein
Recht geweigert / bey straff / und Verlust deiner Bürgerschafft / außfordern
/ oder laden / auch die Accins, Geschoß / Wachtgeldt / Zinnß / Rhenten und
Gefälle / so Du dem Rath / dem Hospital³, der Pfarr-Kirchen / der Armen
Spenden / und Leprosen⁴ Jährlichs zu handtreichen schuldig würdest / zu
rechter Zeit ohnweigerlich entrichten / und bezahlen / auch sonst alles / und
jedes / was einem frommen / und gehorsamen Bürgeren zu thuen / und zu
laßen / von Rechts und guter Gewonheit wegen äignet / und gebühret / ge-
horsamblich bey verpfändung aller deiner Haab / und Güter / thuen / und
verrichten wollest, etc. <11>

Wan dan der Bürgermeister diß dem Newen Bürgeren / also / wie gemelt /
vorgehalten / oder lesen hat laßen / so soll der Bürgermeister demselben auff
diese Meinung den Bürger-Aydt gestatten / und schweren laßen /

*Wie Mir jetzo vorgehalten / und ich mit Worten / so Ich wohl verstanden hab /
unterschiedtlich bericht worden bin / und mit handtgebender Trewe angelobt
und versprochen hab / das alles will ich trewlich / steht / vest / ohnwidersprech-
lich halten / also helff Mir GOTT / und seine Heylige Evangelia, Amen.*

³ Das städtische Jacobs-Hospital zunächst (1454) in der Sternstrasse, nach 1689 in der Utzelgasse/Friedrichstrasse. – Das Ägidius-Hospital in der Remigiusstasse/Ecke Münsterplatz war das Hospital des Cassius-Stifts. (Niessen, 1956, S. 189)

⁴ Das Leprosenhaus für die an Lepra erkrankten Menschen, damals im Bonner Norden „auf der Höhe“ (seit 1364). Über das Leprosenhaus im Bonner Süden, in Höhe der Reuterstrasse, ist weiter nichts bekannt. (Niessen, 1956, S. 190).

Darnach soll der Bürgermeister dem Newen Bürger / in krafft geschwornen Aydts von höchstgemelt: unseres Gnädigster Herren / und des Raths wegen erstlich befehlen / innerhalb vierzehnen Tagen Ihme ein gutt Seithen-Wehr / ein gutt Ziehl-Rohr mit seinem Zubehör zu verschaffen / gestalt höchstgedachtem Churfürst / und dem Ertz-Stiftt / auch dem Rath / und der Statt auff erfordern / damit im fall der Notturfft zuzuziehen / und zu denen / deßgleichen sich zu einer Gaffel / Gesellschaft / oder Zunfft / wie bräuchlich / zu gehen / einschreiben / und im fall der Noth sich dabey finden zu laßen.

Wan nun ein Bürgers Sohn / wie obgemelt / sich in Ehrlichen Standt begibt / und bürgerlich verpflichtet / soll Er am Bürger-Geldt mehr nit / dan 16 Albus / zu geben schuldig seyn / davon soll jedem Bürgermeisteren 6 Albus für ein Urkunt / dem Statt-Schreiberen dieses ins Raths-Buch zu schreiben 2 Albus / und dem Statt-Botten gerürten Bürger-Sohn vor zu bescheiden / auch der Gaffel zu verkündgen 2 Albus bezalt werden;

Dahe dan berürter Bürgers Sohn / alß ein Ambts-Gesell / und Handtwerchsmann sein Ambt gebrauchen wölte / soll Er für Ambts Gerechtigkeit mehr nit / alß das von Alters gewöhnliche Halbgeldt zu geben schuldig seyn / und vor Außwendigen / und frembden dießfalß so viell Vortheils haben; [C] <12> Wan aber außwendig herkommende frembde Personen / und Eheleuth der Bürgerschaft begehren / Schein / und Kundschaft / wie oben gemelt / vorbringen / sollen sie vor ihre Bürgerschaft Sechs Goldtgülden zubehueff der Statt dem Rentmeisteren in Rechnung zu bringen / und dan noch 16 Albus / wie droben erwehnet / außzuthemen geben;

Dieweil auch hiebevoren herbracht / welcher Armuths / oder sonst geringer Nahrung / und Gelegenheit halber das obgemelt gewöhnlich Bürger-Geldt nit erlegen / oder zahlen könnte / daß Er zu einem Bürger nit angenommen / und zugelassen werden solle / so lassen Wir es auch nochmahls dabey bewenden / es geschehe dan mit Wissen unserer Burgermeister / Scheffen / Rath / und Zwölffter dergestalt / daß man sich dißfals eines jeden Gelegenheit zu vorhin gründlich erkündige / und keine affection, und hinderdencken vorhanden / und man befinde / daß es fromme / und getrewe Arbeiter weren;

Da sich auch zutrüge / daß einiger Bürger / oder Bürgerin / ausserhalb der Statt / oder Bürgerschaft an andere orther / ohne vorwissen unserer Bürgermeister / und Rath / mit häußlicher Wohnung / und Nahrung sich begeben / und daselbst sich häußlich verhalten / Jahr / und Tag außbleiben würden / dieselbe sollen ohne Mittel ihre Bürgerschaft / und bürgerliche Freyheit / und Gerechtigkeit verlohren und verwirckt haben / und dahe sie etwan

hernach wider anhero gegen Bonn mit der Haußhaltung kommen / und sich niederschlagen würden / oder wollen / sollen sie die Bürgerschaft von newem zu bitten / zu erlangen / und zu gelten schuldig seyn, etc.

Wohe auch einig Bürger / oder Bürgerin sich gegen Einen Ehrbaren Rath mit offenbahren ungehorsamb in bürgerlichen sachen muthwillig vergreifen / und erzeigen würde / oder erzeigt hette / also daß Ihme / oder Ihr deßwegen die Bürgerschaft möchte auffgekündigt werden / so soll doch solches anderst nit / dan auff vorgangen Verhör / und einträchtigen willen / und erkenntnus Bürgermeister / und sambtlichen Raths / und deren Zwölffter geschehen;

Man auch dieser gestalt dem Bürger / oder Bürgerin die Bürgerschaft auffgesagt / so soll man sie nit bald wider darzu kommen lassen / sie haben dan solchen muthwillen abgetten <13> nach befindung der Sachen abtrag gethan / und die Bürgerschaft von newem mit obgemeltem Bürger-geldt erbetten / und erworben;

Dahe sich aber jemandt dann würde weigeren / in die Bürgerschaft de facto dringen / der / oder die Persohnen sollen / vermög unser Vorfahren gegebenen Abscheidt / bey unserem Amtman / und Vogt / angeben / verklagt / zum Gehorsamb / und gebührlicher straff gebracht werden.

VON DER BUERGERMEISTER AYDT UND AMBT.

Dieweil auch das Bürgermeister Ambt in Unserer Statt Bonn zu dasiger Bürgerlicher Policy-Regierung / und Weeßen hochnöthig / und an Geschicklichkeit / Discretion, und Erfahrung darzu erwehlender Persohnen mercklich / und viell gelegen / so sollen hinfüran die Raths-Persohnen mit allem fleiß dahin gedencken / und trachten / daß Sie zu solchem Bürgermeister-Ambt / und dessen Verwaltung fleißige / ernste / fromme / ehrbare / und bescheidene erfahrene / und Friedt-liebende Persohnen in Zeit der Wahl / oder Chür ohne einige affection erwehlen / und ziehen / auch darunter jederzeit vornemblich bedencken / daß die jüngste / zu welcher geschicklichkeit man Hoffnung hat / mit / und neben denen ältisten angeführt / und adjungirt werden;

Dan es sollen hinführo unser Statt Bonn / wie von Alters bräuchlich / alle / und jeden Jahrs Zwey Bürgermeister {deren einer Unsers Hohen Gerichts Scheffen / der ander des Raths / und auß der Bürgerschaft seyn soll} in Bürgerlichem Weesen / und sachen dem Rath / und Gemeinden / alß Vorgänger und Häubter mit getrewem Ernst vorstehen;

Diese sollen auff New Jahrs Abendt erwehlt / und mit hernach gesetzten Aydt / und Pflichten beladen / angenohmen / und dafür zu ehren / und zu halten / den Zwölffteren an statt der Gemeinden des folgenden Morgens nach der Predig / und verrichtung des Ampts der Heyl: Meß / auff dem Rathshauß publicirt, und verkündigt werden.[D] <14>

Wan aber derselbiger Bürgermeister einer / oder beyde auß Unseren Scheffen / oder auch auß Unserem Bürger-Rath von Uns benent / oder / wie folgt / erwehlet / hernechst nach dato dieser Unser Ordnung Todts abgehen / auß der Statt Bonn mit der Haußhaltung an andere Orth beharlich abziehen / erheblicher Ursachen / und Gebrechs halber solchem Bürgermeister Ambt lenger nit abwarten könte / wie sich etwa der Fall bebege[!] / so soll durch übrige Bürgermeistere / und Rath auß unserem Scheffen Stuhl / oder aber Respective auß unserem Burger Rath / Zwölffter / oder Gemeinden an des abgestorbenen Bürgermeister statt ein ander würdige / ehr- und Friedliebende fromme haabsehliche Catholische bequeme Persohn an Tag / und Zeit / auch Mahlstatt / wie oben gemelt / erwehlet / publiciret / beâydiget / und in Rath gesetzt werden.

FORM DES AYDTS.

Ihr sollet g[e]loben / darnach schweren / wie folgt / des / Bürger und Gemeinen Raths Aydt in dieser Policey-Ordnung gesetzt / wie Euch die jetzo von wort zu Worten vorgelesen worden / sollet Ihr / soviel Euch / und Ewere Persohn / und Raths-Ambt belangt / deren allen nit vergessen / sonderen auch so viell / und fern unseres Gnädigsten Churfürsten / und Herren publicirte neue Reformation, und Ordnung Euch / und Ewer Bürgermeister-Ambt antrifft / die vor allen dingen trewlich halten / so viel aber dieselbe andere Raths- und Bürger-Persohnen Ambt / und befelch berüret / dieselbe wie ...vem ernstlichem fleiß dahin weisen / vermahnen / und halten / daß dero gehorsamet / und nachgelebt werde;

Dergleichen daß Ihr des Raths dieser Statt / und Gemeinden Recht / und Gerechtigkeit / Privilegien / und gute Gewonheiten / nach allem Ewerem Vermögen / wollet handthaben / auch dero Statt / des Raths / und der Gemeinden Geldt / und Gefälle {wie das hiebevorn von Alters / und jetzo von Unserem Gnädigsten Herren zu befürderung des Gemeinen Nutzens / und abhelffung des obligenden Schulden-Lasts dieser Statt auß gnaden gnädigst erhoben / bewilliget / und Euch / und den Rath auch in beyseyn der Zwölffter durch den Rentmeister / und andere Officianten <15> des Raths zu angezeigter verordneter Zeit geliefert werden soll} nit in Eweren Privat Nutz

gebrauchen / sonderen unverzüglich / und zum lengsten gegen den Ersten Raths-Tag darnach / in des Raths- und Gemeiner Bürgerschafft Archivium / oder Custodiam liefern / die Summam, und Nahmen eines jeden Officianten / deßgleichen das Jahr / Monat / Tag / und Stunde solcher Lieferung / in beyseyn der / so darzu die Schlüssel haben / in des Raths darzu verordnet Special-Empfang-Buch durch den darzu Geschwornen Statt-Schreibern ordentlich einschreiben laßen.

Gleicher Gestalt / wan / und was Zeit dem Rentmeister / oder einigen andern des Raths Officianten zu einem berathschlagtem nothwendigem Baw / Reißen / oder einige andere Sachen ein kleine / oder Große Summa auß des Raths Kasten / Archivio, oder Verwahrung etwas zu bezahlen / und zu verrichten befohlen / und gelieffert werden soll / daß Ihr auch solche Summam hinwiderumb gegen desjenigen Befelchhabers / und Officianten Recognition-Zettul / auch in des Raths jetzo verordneten General Außgaben-Buch / mit vermelden des Empfangs / und der Außgaben Ursach / deßgleichen Jahrs / Tags / Orths / und Monaths einschreiben / gleicher Gestalt / daß Ihr ohne Vorwissen und willen Eines Ehrbaren Raths / oder Gemeinden / und Zwölffter keinen Newen / oder Alten ungewöhnlichen Baw / oder auch einige Pension, Dienst-Geldt / oder andere Verschreibungen auffrichten / eingehen / oder bewilligen wollet.

Ihr sollet auch g[e]loben / und schweren / daß Ihr die Bürger / und Partheyen so vor Euch / und dem Rath mit ihrem Widertheilen gütlichen Verhör / und Vergleichung begehren oder dem Rath etwas vorzutragen hetten {soviel Euch / und Ihme das obligt / und gebührt} gütlich / und gern hören / und von einem biß zum anderen / oder dritten Raths-Tag nit gefährlich auffhalten / oder verweisen / sonderen in Güte zu vergleichen / und ihnen auff ihr anlick / fürderlich und behülfflich seyn / daß ihnen des Raths Antwort / und bescheid mitgetheilt werde / möglichen fleiß ankehren: Item allen Eweren Einnehmens / so zu Eweren Handen kommen / außgeben / thuen / und lassens / vor / und zu Außgang Eweres Jahrs / oben / und hernach bestimbt / gebürliche / aufrichtige / und gnugsame Rechnungen / und Lieferung deren Testamenten zu thuen / auch von den Renthmeistern und anderen Officianten / so oft es [D2] <16> nöthig / zu gebürlicher Zeit ernstlich / und trewlich fordern / desgleichen die Accins, Geschoß / Wacht-Geldt / Zinß / und Gefälle / so ihr Jährlich für ewere Persohn von eweren Gütteren / Handtierung / und Gewerb dem Rath / oder Statt / Hospital, Pfarr-Kirchen / Hauß-Armen / oder Leprosen schuldig worden seydt / jedes zu rechter gebürlicher Zeit bezahlen / und entrichten / auch sonst alles / und jedes /

was einem Frommen / und Getrewen / Bürgermeistern / von Ampts / und dieser Ordnung wegen / gebührt / und wohl anstehet / würcklich / und ohnweigerlich / bey eweren wahren Worten / trewlich leisten wollet / Also das Euch Gott helffe / und seine H[eilige] Evangelia:

VON DEREN RATHS-PERSONEN ZAHL / WAHL / AYDT / UND AMBT.

Wir ordnen auch hiemit / daß hinführo in dem jetzo von Uns gesetztem / auch künftigem Rath Unser Statt Bonn / Fünffzehnen Verständige / Fromme / Ehr- und Friedt-Liebende / Haabsehlige Catholische Bürger seyn / bleiben / und continuirt, und solche Zahl nit überschritten werden soll / Deren Drey auß Unserem Scheffen-Stuhl / die andere auß den Zwölffteren / oder gemeiner Bürgerschaft / so am Geschicksten / Verstendigsten / und Tauglichsten erachtet / zu obbenanter Zeit erwehlet / und angesetzt werden sollen.

Wan dan dero Raths-Personen Ein- oder mehr hernechst Todts abginge / oder anderer Ehrhafften Ursachen halber abgeheth / abziehen / und entsetzt würde.

So soll durch Bürgermeister / Scheffen / und Rath auß den zur Zeit / oder auch gemeiner Bürgerschaft Ein- oder mehr nothdürfftige Raths-Personen an des / oder der Verstorbenen Raths-Personen statt {so darzu am tåglichen / oder auch Geschicksten erachtet} erwehlet / adoptirt / publicirt / beâydet / und im Rath / wie oben gemelt / eingesetzt werden. <17>

Wir setzen / und ordnen auch hiemit / daß diese obangeregte Personnen hinfüran alher / und jede Wochen am Dingstag / zu Morgen von Unser Frauen Lichtmeß-Tag den 2. Februar an / biß auff St. Remigii Tag exclusive, wan die Klock auff der Statt Bürger-Hauß 7 und nach St. Remigii tag den 1. Oktober biß wider zum dritten Februar 8 Uhren schlagt / in puncto auff dem Bürger-Hauß an gewöhnlicher Raths-Statt / oder auch sonst / so oft es die Raths / und Statts Nothdurfft / und Nutz erfordert / auff der Bürgermeister zur Zeit erfordern / zusammen kommen / und von Unser Statt Bonn / des Raths / und Gemeinen Nutzens vorfallender Sachen halber rathschlagend / und dieser Unser Ordnung gemeeß tractiren / und schliessen sollen;

Im fall aber in- oder ausserhalb des Raths etwas vorfallen / proponirt, und berathschlaget werden solte / so tacite, oder außstrücklich Unsere / und Unseres Ertz-Stifts Hoch- oder Herrlichkeit / und Gerechtigkeit betreffen / und demselben zu Nachtheil gereichen möchte / so soll zu solchen sachen / und Rathschlägen jederzeit Unser Amtman zu Bonn / oder seines Abwesens

jemandt von Unseren Ráthen ohn alle Fehle erfordert / oder in deren Eines / oder des anderen Gegenwertigkeit darin die nothdurfft vorbracht / bedacht / und mit ihrem Rath / und Gutachten verfahren / und beschlossen werden / welche dan / daß Unß / und Unserem Ertz-Stifft anhabender Hoch- Herrlich- und Gerechtigkeít zu Nachtheil / Eintracht / oder Abbruch nichts vorgenommen werde / ein getrewes fleissiges Auffsehen haben / auch Bürgermeister / und Rath erheischender Notturfft nach / darin trewlich warnen / und vermahnen / und da deme zuwider ichtwas anzustellen verstanden würde / Uns / oder Unseren Nachkommen / anzubringen / und darüber Unseres Bescheidts / und Befelchs zu erwarten schuldig seyn sollen;

Damit dan die Raths-Táge desto fleissiger besucht / so soll denen Raths-Persöhnen {welche zu bestimbter Stundt / Tag / und Platz erscheinen / dem Raths-Tag / und Zeit gehorsamblich abwarten / auch dem jenigen / so auß Bürgermeister / und Raths befelch in der Statt / und Raths-Sachen verschickt / oder sonst kúndtlicher Leibs Unvermögenheit halber im Rath zu erscheinen verhindert were / die von Alters herbrachte gewöhnliche Praesentz zu Ende der Consultation gegeben werden / aber die jenige / so nach der bestimbter Raths-Stunden kommen / sollen eo ipso [E] <18> facto solche der zeit fallende Praesentz verwirckt haben / die aber auß dero berathschlagung / ohne erhaltene Erlaubnus / abgehen / sollen nit allein die gewöhnliche Praesentz damit verlihren / sonderen auch drey Rader-Albus zu bezahlen schuldig seyn / etc.

Welche in die darzu verordnete / von Alters gewöhnliche Gemeine Büchß geworffen / und jederzeit under die Raths-Persöhnen / so Praesentes seint / und bleiben / und das Gemeine Beste befürderen helffen / getheilt werden sollen.

Were auch sach / daß es sich begeben {so doch nit seyn soll} daß Ein / oder mehr Raths-Personen / zu einiger Zeit in der Christlicher Kirchen Bann / oder Káyserl: Majestát Acht declarirt weren / Der / oder die jenige sollen bey höchster Unserer Straff / und Ungnaden / auch Verlust des Raths-Sitzes die besuchung des Rathes / und Raths-Tágen vermeiden / Bürgermeister / und Rath solche gelegenheit anzuzeigen schuldig seyn / also daß Er / oder Sie / ehe / und bevor den Bann / oder Acht abgeworffen / und derohalben glaubwürdigden Schein der Absolution Bürgermeisteren / und Rath gezeiget / und dargelegt haben / in den Rath ferner nit gehe / noch komme / es begeben sich dan / daß Bürgermeister / und Rath auß sonderlichen bewegenden Ursachen den / oder die Gebandte / oder declarirte Acchter vor sich zu Rath / oder ad Partem, umb nothwendigen Bericht zu geben / erforderten.

Wofern aber Jemandt über diß / in stehender / und wehrender Excommunication, oder Acht / ohne einige Absolution, sich eigenes Willens in Rath drünge / den soll der Bürgermeister einmahl für all abweisen / Der / oder Dieselbe auch / im fall ihres Ungehorsams / auff anzeig Unserer Bürgermeister / durch unseren Amtman / oder Vogt abgehalten / und gestrafft werden.

Ob sich dan kündigtlich etwa begeben / daß zwischen einem / oder mehr Rathsgenossen in sitzendem Rath / oder auch ausserhalb demselbigem / einiger Unwill / Schmah / oder Gezank mit Worten / oder Wercken erhöbe / oder zutrüge / darauff haben Wir / Einigkeit / und beständigen Frieden zwischen den Raths Persohnen zu erhalten / auch Unkosten / Mühe / Schaden / und Weiterung zu verhüten / Bürgermeisteren / und Rath die alte Ordnung / und herbrachte Gewohnheit dahin erklet / und bestetigt / daß die Raths Persohnen welche in Raths- Statt- <19> oder auch ausserhalb des Raths / oder gemeiner Statt Sachen halber miteinander ohngeferlich mit Worten / und Wercken auffstößig / und zum Unwillen / Gezanck / oder Schmähe kommen / solcher ihrer sammen habender irrungen Schmähe Wort / und Werck halber / so kein Leibs Straff auff sich haben / oder tragen / bey Bürgermeister / und Raths Summarischer Erkandtnus / ohne einige Weiterung / bleiben / und sich darmit entscheiden / und settigen lassen sollen / etc.

INHALT UND FORM DES AYDTS.

Ferner sollen die Raths-Persohnen dieser vorgemelter Steuer / und des hiebevorgelasteten Bürger Aydts / fleißig erinnert werden / zu deren Bürgermeister zur Zeit Handen g[e]loben / und mit auffgerichten Fingern schwören / wie nachgeschrieben stehet.

Alß Sie dem Hochwürdigsten Fürsten / und Herrn / Herrn N. Erwehltm / und Bestetigtm Ertz-Bischoffen zu Cöllen / des Heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzelern / und Churfürsten / Hertzogen in Westphalen / und zu Engeren / Ihrem Gnädigsten Herrn / und Ihrer Churfürstl: Durchleucht Ertz-Stift / als ihrem rechten Herren von diesem Tag an / und fort diese Tag alle / Getrew / Holdt / und Gehorsamb seyn / Seiner Churfürstl: Durchleucht Schaden warnen / und bestes werben / Hochheit und Herrlichkeit behalten helffen / nach allem ihrem Vermögen / auch der Statt / und dem Rath gehorsamb / und gewertig seyn / und dem Rath / so dick / und oft sie Verbott / und erfordert werden / sonderlich / wan ihnen ein Schildt bracht / oder gegeben wird / gehorsamblich folgen / und sich mit widerlieferung des Schildts zu angesetzter Stunde / und zeit einfinden / daselbst biß

zu Ende der Sachen bey dem Rath bleiben / und nit von dannen gehen / sie haben dan von Bürgermeister / und Rath erlaubnus begehrt / fort die von Höchstgemelt: meinem Gnädigsten Herren gegenwertig ligende new gegebene Reformation, und Ordnung in allen / und jeden ihren Clausulen / Puncten / und Articulen {so viel ihre Persohn / und Ambt dieselbe anlangt} stett / und vestiglich halten / auch was darwider ist / und vorgenommen [E2] <20> wird / dessen sie gewahr werden / nach ihrem Vermögen wehren / in Rath statt vermelden / und nit verschweigen / sonst andere des Raths Heimlichkeit Heehl / und Rathschläge {so gegen ihren Gnädigsten Herren / sein Ertzstift / und diese Reformation nit seyn } hehlen / biß in ihr Grab verschweigen / und niemand offenbahren / GOTTes Lob / Ehr / Friedt / Einigkeit / und das Gemeine Beste vorkehren / und befördern / den Verbundt zwischen den Stätten Bonn / Andernach / und Coblentz halten / auch daran seyn / daß die Erblich gestiftete von Feichen / Königsberg / Tilman Schröder / Simon Becker / Niessen / Dünnewaldt / und Lisbeth Heckenbusch vorzeiten auffgerichtete Messen / deßgleichen / daß die Ein hundert Malder Korns {so ein Ehrsamer Rath zu behueff dero Gemeiner Bürgerschaft / und underhaltung der Armen im Hospital von weyland: dem Ehrsamen / und Wohlerfahrenen Emundo von Elsig⁵ Protonotarien der Statt Cöllen / und seinem Sohn Johann / denen GOTT genade / im Jahr 1460 empfangen hat} nach Lauth dero darüber auffgerichteter Brief / Fundatum GOTT dem Allmächtigen zu Lob / und Ehren / deren verstorben Seelen zu Trost / und den GOTTes Armen in gemeiner Bürgerschaft zum besten gehalten / in Weesen bracht / verwahrt / reculerirt / und außgespendt werden;

Desgleichen die Accins / Geschoß / Wacht-Geldt / Zinns / und Gefälle / so sie Jahrlichs fur ihre Persohn von ihren Güteren / Gewerb / und Handtierung dem Rath / der Statt / dem Hospital / der Pfarr-Kirchen / den Hauß-Armen / oder Spenden schuldig worden seint / zu rechter gebührlicher Zeit bezahlen / und entrichten / auch alles / und jedes / was ein getrewer / gehorsamer Raths-Freundt / und Raths-Genoß sonst von rechts / und guter Gewonheit wegen zu thun schuldig ist / getrewlich / und ohn alle gefehrde / und arglist / bey ihren wahren worten / zu aller Zeit würcklich thun / und leisten wollen.

Demnechst sollen sie mit auffgestreckten fingeren leiblich zu Gott ang[e]loben / und schweren / dieser gestalt / Was Unß jetzo vorgehalten / und Wir

⁵ Ein Emund von Elsig ist 1463 in Köln aktiv.

wohl verstanden haben / deme wollen Wir also fleißig / und getreulich nachkommen / So uns Gott helffe / und seine Heylige Evangelia. <21>

VON DEN ZWÖLFFTEREN.

Wir ordnen / setzen / und wollen / daß in Conformiret der Zwölf Gemeiner Männer / oder so genanter Zwölffter Unsere Gemeine Bürgerschaft auch in Zwölf Gaffeln / oder Zünfften außgetheilt und bestehen; Dahero neben denen vorhin gewesenen Eylff Zünfften {benentlich deren / Becker / Schneider / Leinenweber / Schuechmacher / Schmidt / Schreiner / Glaßmacher / Fleichhäwer / Faßbinder / Måurer / Schiff und Fuhrleuth} auß den Breweren / Bierzäpffern / und einigen anderen beygeschwornen Bürgern / die Zwölffte Gaffel auffgerichtet werden solle / zu welchem Ende denen alhiesigen Breweren / so bißheran das Brew-Weeßen geübt / auch würcklich mit eigenen Brew-Häußeren versehen / und mit Verlassung anderer Zünfften / auff dieser Brewer-Zunft sich einschreiben und veräyden werden / die Brew-Meisterschafft / und Gewalt / Knecht / und Jungen anzunehmen / und Zunftmeißig zu lehren / hiemit in Gnaden ertheilt / mithin anbefohlen wirdt / under ihnen eine Zunft-Ordnung einzurichten / selbige zu unserer gnädigster Approbation underthenigst einzuschicken / in dessen aber solle dieser Brewers-Gaffel sowohl / alß einer jeder von übrigen Zünfften / oder Gaffeln durch Unser zu allhiesigem Statt-Weeßen anjetzo gnädigst verordnete drey Commissarien ein Zwölffter zum Vorsteher vor dasmahl vorgestellt / und beäydt / so dann von Unserentwegen denen Gaffeln / und gemeiner Bürgerschaft Friedt / und gezimmende Folgeistung gebotten werden.

Wan nun solcher Zwölffter einer zum Raths-Verwandten gemacht / mit Todt abgienge / oder aus der Statt anders wohin verzüge / abstünde / oder sonst solch Amt zu verwalten nit tauglich befunden / und derenthalben mit wissen / und gut befinden erwehnter Unserer jetziger / oder künftiger Commissarien / von Bürgermeister / Rath / und Zwölffteren abgesetzt würde / alßdan soll gedachte Gaffel sich alßbald bedencken / und einen anderen Ehrlichen / Täuglichen und qualificirten Mann auß ihrem Mittel / und Beygeschwornen Bürgermeistern und Rath zu [F] <22> praesentiren macht haben / welcher dan auch also forth beäydt / zugelaßen und vorgestellt werden solle.

Dahe sich wider verhoffen begeben würde / daß ein Bürger / oder Beygeschworner den anderen / wan die Gaffeln etwa Gemeinen Anligens halber / versamlet / mit Zanck / und Schelt-Worten angrieffe / soll der / oder diejenige das erstemahl einen Goldtgülden zum Statt-Baw / das andere mahl

Zwey / und zum dritten mahl mit allein drey Goldtgülden verwürckt haben / sonderen dessen Nahm auß den Gaffel Buch {in welchem durch den Zeitlichen Zwölffter der Bürger Vor- und Zunahmen / so auff der Gaffel geschworen / nach / und nach / mit anmerckung eines Jeden Handtwerchs / oder Handtierung / eingeschrieben werden} alß eines unfriedsamen Tumultuosen Gliedts außgethan / und fürdershin in der Gaffel / oder Gemeiner Versammlung in dreyen Jahren der Zutritt nicht gestattet werden;

INHALT DER ZWÖLFFTER AYDTS.

Ihr wisset der Puncten / und Articulen / so man Euch hiebevorn / da Ihr Bürger worden / und angenommen / Euch vorgehalten / Ihr anglobt / und geschworen habt / noch ungezweifelt wohl zu erinnern / und sollen Euch zur besserer entsinnung jetzo auch nochmahls von Wort zu Wort vorgelesen werden; wan das geschehen / soll Unser regierender gelehrter Bürgermeister Ihme ferner dieses vorhalten;

Dieweil Ihr nun jetzo von Ewerer Gaffel / und Geschwornen zu einem Zwölffter erkohren / und von dem Rath / Vermög unseres Gnädigsten Herrns Reformation, und Ordnung anzunehmen praesentirt worden seyt / so sollet Ihr / oder Du / diß / wie nachfolget / ferner erstlich angloben / und darnach schweren / zu halten /

Nemblich / daß Ihr dem Zwölffter-Ambt von diesem Tag an / fürter so lang Ihr daran seyt / und seyn werdet / getrewlich / und mit allem fleiß vorstehen / GOTT / seine Gerechtigkeit / die Warheit / und Gemeinen Nutzen / Unseres Gnädigsten Herrns <23> Hochheit / Obrigkeit / und Reputation, auch eines Ehrbaren Raths / und dieser Statt Bonn Freyheit / und Gerechtigkeit / nach allen Ewerem vermögen / befürderen / vor Augen haben / und Euch daran weder Gaab / noch Geschenck / Freundschaft / Haß / oder Neidt / oder auch sonst alles anderes / was Menschen Sinn / oder List dargegen erdencken mag / überall daran nichts hinderen / noch irren laßen / wan / und so offt Ihr vor höchstgemelten Unseres Gnädigsten Herrns Ambtman / und Commissarien / deßgleichen auch Bürgermeister / und Rath / mit den übrigen Zwölffteren zu Rath / anligender gemeiner Statt / und sonderlich die Particular, und Universal dieser Statt Jahr-Rechenschafft anzuhören / und zu recessiren / zu der bestimpter Zeit / oder auch sonst erfordert werdet / gehorsamblich erscheinen / nicht außbleibet / auch neben / und mit übriger Gaffelen deputirten Zwölffteren auff die ablesung deren Rechnungen / und darzu gehörger Quintantien / anschaffungen / und Justificationen / absonderlich aber / ob und wieviell an Empfang / oder Außgab überschiesset / mit allem fleiß acht

geben; Wohe Ihr einigen Mangel befinden würdet / daß Ihr den / oder dieselbige zucht- und sittiglich bey / und nach jeder Rechnungen ablesung und Justification alsobald anzeigen / und dahe Euch / und anderen Zwölffteren von den Officianten / oder auch Bürgermeistern / und Rath solcher bestendiger Gegenbericht / oder ablehnung darauff nit beschicht / daß Ihr Euch darmit vergnügen könntet / sonderen dawieder fernerer Beschwer / und Einrede hellet / solches an Ewere Zunfft referiren / und deren Gutachten darüber einholen:

Als Ihr auch bey dem Rath / und in abhörung der Jahr-Rechnungen / und deren Justification sehen / hören / und erfahren werdet / so höchstgedachten Unseres Gnädigsten Herrens Reputation, auch des Rathes / und der Statt Ehre / und Heimblichkeit belanget / bey Euch biß in Ewer Grab behalten / und Höchstgemeltem Unserem Gnädigsten Herren / den Ertz-Stift / denen Bürgermeistern / und Rath / auch der Statt zu Nachtheil niemandt offenbahren / Ewer Accinß / Geschoß / Wacht-Geld / und Zinns / so Ihr dem Rath / der Statt / Pfare-Kirchen / Hospital / Hauß-Armen / Spenden / und Leprosen jährlich schuldig / zu rechter / und bestimbter Zeit gehorsamblich geben / und bezahlen / auch sonst alles / und jedes anderes thun / und laßen wollet / so Euch von <24> wegen des tragenden Befelchs / und Ampts äignet / und gebühret / Also Euch Gott helffe / und seine H: Evangelia.

DES RENTMEISTERS AYDT UND AMBT.

Dem Rentmeister sollen nachfolgende Stück vorgehalten werden / Ihr sollet Erstlich angloben / hernach schweren / diß wie man Euch Vorhalten / und lesen wirdt;

1. Des Bürger / und gemeinen Rathes Aydt / damit ihr in Zeit / alß ihr anfänglich alhier zum Bürger angenommen / und darnach des Rathes wordet / auch unserem Gnädigsten Herren den Ertz-Bischoffen zu Cöllen / dem Ertz-Stift / dieser Statt / und einem Ehrsahmen Rath obligirt, welche euch auch anetzo auß Unseres Gnädigsten Herren Reformation, und Ordnung / von Wort zu Wort seyndt vorgelesen worden / sollet ihr mit trewem Ernst / stett / und vest zuhalten eingedenck seyn / und nit vergessen;
2. Zum Anderen / nachdem ihr diß künfftig Jahr zu eines Ehrbahren Rathes / und gemeiner Statt Bonn Rentmeister erwehlet / und benant seyt / so sollet Ihr globen zu Gott / und zu seinen Heyligen Evangelien schweren / daß Ihr alle und jede von den Accins-Meistern / Pfächtern / und anderen des Rathes / und Statt Officianten / oder

sönsten eingehende Rhenten / und Gefälle / und wie die genandt / wohe sie gelegen / und gefallen / so dem Rath / und der Statt Bonn zustendig / und in ewer anbefohlen Ambt verordnet / und gehörig sein / in ein sonderlich glaubwürdg Registrum, und Verzeichnus bringen / und bey ewer Einnamb klärlich setzen / und melden / derselbige Rhenten / und Gefälle zu ihren gebürlichen Terminen, und Zeiten ohn einigen Verzug fordern / empfangen / und mit allerhand hinderstendigen Restanten getrewlich einbringen / was gemelten Bürgermeistern / Rath / und gemeiner Statt Bonn gutt / und nützlich ist / in <25> Verwaltung des Ambts thun / und was ohnnützlich oder schädlich / vermeiden / und underlaßen / keinen Newen Baw / oder ohngewöhnliche große außgab / ohne Bürgermeister / und Rath / auch der Zwölffter / und Gaffelen Vorwissen / und Bescheidt auß des Rathes / und Gemeinden Gefällen / oder Geldt anstellen / oder thuen / noch auch einige *Materiala* zu behueff des Baws / oder sonst anderst nit / dan mit Rath / und Wissen des Baw- und bey Rentmeisters einkauffen / sonderen vielmehr glaubwürdige / richtige / und klare Rechenschafft Einnehmens / und Außgebens halten / und machen / oder machen laßen; Ewerer Administration in gegenwart Churfürstl: Herren Amtmans / und Commissarien / zu gebürlicher / und bestimpter Zeit rechtmeßige Rechnung thun alles das / so dieser Rentmeisterey halber zu Eweren Händen kommen ist / oder durch ewere versaumnus nit eingangen / und Ihr darab Bürgermeister / Rath / und Gemeiner Statt schuldig bleibt / unweigerlich entrichten / mit der Rechnung / und gegen den Recess lieffern / auch Accins / Geschoß / und Wacht-Geldt / Zinns und Gefälle / so Ihr Jahrlichs für Ewer Person / Güter / und Gewerb dem Rath / der Statt / Hospital, Pfarr-Kirchen / Hauß-Armen / und Leprosen schuldig werdet seyn / jedes Jahrs zu rechter Zeit bezahlen / und entrichten / so fort alles das thun wollet / was einem Frommen / Fleißigen / und Getrewen Rentmeistern von Rechts wegen zugehört und obligt / alles nach Eweren besten fleiß / und Vermögen / bey verpfandung Ewer Haab / und Güter / Also Euch Gott helffe / und seine Heylige Evangelia, Amen.

VON DEN OFFICIANTEN INS GEMEIN.

Gleicher gestalt sollet hernegst die andere Aembter / alß da seynt Hospital-Geschoß- oder Wacht-Meistereyen und wie die mehr nahmen haben / durch Bürgermeistere / und Rath darzu tåglichen / fleißigen / ehrbaren / und

getrewen Personen auß dem Rath / oder auß der Gemeinden anvertrawet / und faß deren einer abgienge / oder nit continuirt werdet wolte / darzu ein anderer nach vollendeter Jahr-Rechnung erwehlet / vor eingang seines Ampts aber mit gehörigen [G] <26> auf dasselbe eingerichteten Aydt und Pflichten beladen / auch dahe sich einer / oder mehr solche Äembter anzunehmen / und zu bedienen weigeren würde / der / oder dieselbe durch unsere Bürgermeister / und Rath Unser Statt Bonn *omni appellatione, vel Reclamatione remota*, dem Gemeinen Nutz zu gut / auch des Vatterlandts Gedeyen / und Wohlfahrt ohnverzüglich zu befürdern / darzu angehalten und gezwungen werden;

Es soll aber einem jeden Officianten bey seinem Aydt hiemit eingebunden sein / alle / und jede Rhenten / und Gefälle / Geldere / und Zinnsen zu seinem anbefohlenen Amt gehörig / bey seinem Empfang klarlich / und richtig einzubringen / und zu specificiren / dieselbe zu rechter Zeit einzufordern / und sonst damit zu handeln / wie bey des Rentmeisters Aydt / und Ampts ferner außgetrückt / und dahe einigem Officianten zu richtiger einbringung der Renthen / und Gefällen in sein Amt gehörig / einiger Brieff / Siegel / oder schriftlichen Scheins / so in des Raths Archiv verwarlich vorhanden / nöthig were / solches soll demselben zu dem Ende durch Unsere Bürgermeister / und Rath / gegen gebührliche Recognition / dasselbe widerumb zu lieffern ohnwegerlich zugestelt / und gefolgt werden.

VON DES STATT-SCHREIBERS ANNEHMUNG / AMBT / UND AYDT.

Wan hinfüran ein Stattschreiber zu Bonn abstirbt / abstehet / in dem Rath / oder Gericht zum Scheffen gekohren / oder sonst seines Dienst erlassen würde / so sollen Bürgermeister / und Rath dieser Statt Bonn / mit Vorwissen dero Zwölffter / und Gaffelen / einen anderen Frommen / Redlichen / Friedliebenden Erfahrenen Mann zu ihrem Stattschreiber anzunehmen macht haben / doch also / daß dieselbige Persohn ihres Wolhaltens / Herkommens / Erfahrenheit / und Wandels glaubwürdige Zeugnus / oder Schein habe / Unserer Statt Bonn Bürger seye / oder ohnverzüglich werden könne / und dan gemelten Bürgerlichen Aydt geschworen habe / alßdan soll er anfangs des gethanen Bürgerlichen Aydts erstlich erinnert / und denselben steth und fest zu halten ermahnet werden / darauff globen / und zu Gott / und seinen Heyligen Evangelien schweren / wie folgt. <27>

Daß Er dem Stattschreiber Ambt zu Bonn zu rechter gewöhnlicher / be-
stimbt- und angesetzter Zeit / Tag / und Stund / in- und außerhalb dem Rath
getreulich vorstehen / und außwarten / mit auffschreiben / lesen / rechnen /
und recessiren / wan nemblich nach eines jeden Officianten angehört / exa-
minirt, justificirt, und so wohl von Bürgermeistern / und Rath / alß auch
den Zwölffteren von der Gemeinden wegen approbirt, und angenommener
Rechenschafft dieselbe von ihnen zu recessiren / vergleichen / und ihme
Stattschreibern anbefohlen worden; Deßgleichen alle andere Raths Bes-
cheide / und Verordnungen / zu befürderung der Execution, auch des Ge-
meinen Nutzens / und Bestens wie ihme die jederzeit im Rath befohlen wor-
den / fleißig in des Raths Prothocoll, oder Bücher / ohn einige Affection, und
nit anderst / dan beschlossen / schreiben / und unterschreiben / auch die
Bücher / Brieff / Urkundzettel / Rollen / Register / und anders / so in den
Rath bracht worden / oder auch sonst dem Rath / und der Statt zugehören /
imgleichen die Rathshändel / und Heimlichkeit zu Unserem und Unserer
Nachkommen / Bürgermeister / Rath / und unser Statt Bonn Nachtheil / nie-
mand offenbahren / lesen / oder lesen lassen / sonderen biß in sein Grab
verschweigen; auch kein Copey / oder Abschrift / ohne Bürgermeister / und
des Raths Vorwissen / und Bescheid / außhendigen / niemand rathen / oder
warnen / Bürgermeister / und Rath in der Umfrag / Anzeigung dero bed-
dencken / oder stimmen nit einreden / sonderen fleißig zuhören / und den
gemeinen Raths Beschluß / wie obgemelt / treulich / und fleißig schreiben /
wohe auch der Rath ihme umb sein wohlmeintlich bedencken fragen lassen
würde / dasselb kürztlich / und trewlich vermelden / kein Geschenck / noch
Gab nehmen / sonderen alle und jede *Documenta*, Raths Bücher / Schein und
Bescheide / wie obgemelt dem Rath / oder dero Statt zugehörig / in des Raths
Archivo, Kasten / oder Verwahrung fleißig auffbehalten / baussen befelch /
und erlaubnus der Bürgermeister / nichts von dem Rathshauß tragen / oder
tragen laßen / forth auch die Schlüssel darzu gehörig / so viel Ihme deren
darzu vertrawet / oder befohlen worden / getrewlich verwahren / daß daran
/ oder dafür keine Versäumnus geschehe / Uns zuvor / wie auch Bürger-
meistern / Rath / und Gemeinden zu Bonn jederzeit in diesem Ambt getrew
/ gehorsamb / und gewertig seyn / auch sonst alles / und jedes / so einem
Frommen / Ehrbaren / Getrewen / und fleißigen Stattschreibern / von rechts
und guter Gewonheit wegen / aignet und gebühret / darzu diese [G2] <28>
Unsere Reformation, und Ordnung so viell / und fern dieses sein Ambt / und
Person belangt / würcklich steht / vest / und unverbrüchlich halten / und
leisten solle / und wolle;

Darnach soll Er diß alles zu halten angloben / und schweren / *Conceptis verbis* wie folgt /

Was Mir jetzo vorgehalten / und ich mit Worten unterschiedlich bericht worden bin / das will Ich also getrewlich / und gehorsamblich halten / also helffe mir GOTT / und seine Heylige Evangelia.

VON DENEN JAHR RECHNUNGEN.

Es sollen Bürgermeistere und Rath Unser Statt Bonn die Sachen dahin richten / damit ins künfftig von denen Officianten alle und jede in ihr Ambt einschlagende stättige Renthen / Einkömbsten / und Gefälle / in ihrer Einnahm specificirt, und bey jede gesetzt werde / wan / was und wie viell darab eingangen / und noch außstehe; auch sonsten alle und jede unstätig- oder extraordinari Einkombsten unter einer besonderer Rubric gleichfals mit Tag / und Jahr auffgezeichnet / und in die Einnahm gebragt werde / also daß in Zeit der Jahr-Rechnung daran kein Mangel erscheine.

Gleichmeßige Versehung / und Anordnung soll auch von Bürgermeistern / und Rath geschehen / damit bey der Officianten Rechnungen alle / und jede außgaben klärlich gemeldet / und dabey gesetzt werde / aus wessen befehl / warzu / und zu welcher Zeit selbe beschehen / auch alles mit seinen behörigen Quitungen / und Justificationen ordentlich belegt / und also zur Zeit der Jahr-Rechnung / und deren Examination auch daran kein Mangel gefunden / noch der Recess verhindert werde;

Item Wir ordnen / und wollen auch / daß hinfüran Unsere Bürgermeistere / Rath / und Officianten mit ihren schuldigen <29> Jahr-Rechnungeu / und deren außcalculirten Lateral so wohl / alß Schluß-Summen / sambt ihren numerirten Beylagen und Justificationen doppelt / und correct abgeschrieben / und revidirt, 14 Tage vor Anfang des Monats Februarij allerdings fertig seyen; gehalten auff erfordern dieselbe zusambt den *Reliquis*, und Designation der Restanten / alsobald / und bey Poen von 20 Goldguld {darvon Uns Zwey Theil / und dem Rath zu behueff des Baws Ein Dritten Theil ohnnachläßg von den säumigen zu bezahlen} einbringen und überliefern zu können.

Dan es sollen Bürgermeister / und Rath hinfüran Jährlich nach umbgelaufenen halben Januarium aller Officianten Rechnungen einfordern / damit Rath / und Zwölfftere zeit und weill haben dieselbe vor ihrer endlicher ableung zu durchlesen / über die befindende *Errores*, oder Zweiffel von denen Officianten Bericht / und Justification zu fordern / und dafern damit zur

gnüge nit auffkommen könten / solche *Errores*, oder *Dubia* auffzuzeichnen / umb also dieselbe bey erwehnter endlicher ablegung der Jahr-Rechenschafften gleich anweisen / und dieser gestalt alsolche ablegung schleunig und bestendig verrichten zu können. Es solle aber dieselbe im beysein Unseres Amtmans / und Unseres zur zeit ältisten Hoff- und Hoff-Cammer-Raths {als welche Drey hierzu / und übrigen fällen / welche inhalts dieser Ordnung für Unseren Commissariis verrichtet werden sollen / krafft dieses *in Perpetuum*, jedoch erst nach geendigter / der anjetzo noch obschwebender specialer Commission / verordnet werden} fort Bürgermeisteren / Rath / und Zwölffter / auff den Achten Tag vor Unser Lieben Frawen Lichtmessen [= 02. Februar] / des Morgens zu sieben Uhren / auffm Bürgerhauß angefangen / bis umb eilff / oder zwölf Uhren Vormittags / und darnach die andere folgende Vor- und Nachmittage bis auff gemelten Lichtmessen Abendt inclusive continuirt, und beschlossen / wie auch recessirt werden;

Damit nun auch künftighin die Statt-Rechnung zu gehöriger Zeit ordentlich vorgenommen / abgehört / und recessirt, und solches / wie bis daher zu Unserem Ungnädigsten Mißfallen / und des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil vielfältig geschehen / weiter nit verabsäumet werden möge /

So ordnen / und wollen Wir / daß die Zwölfftere alle / und jeden Jahrs vierzehnen Tag vor Lichtmessen auffm Bürger- [H] <30> Hauß in der Zwölffter-Stuben sich versambeln / und bey ihres Mittels zu obgemelten Unseren Dreyen Commissarien {umb denenselben den Tag / und Zeit / wan die Jahr-Rechnung / vermög dieser Unser Gnädigster Reformation, und Policey-Ordnung / anfangen soll / anzuzeigen} deputiren / dieselbe zu erscheinung gezimmet ersuchen / und an diese Unsere gnädigste Verordnung erinnern; Auff den fall aber die Zwölfftere daran säumig seyn / und dadurch verursachen würden / daß die Rechnungen in bestimbtem *Termino* nit abgehört / und recessirt würden / sollen dieselbe ihres Ampts würcklich entsetzt / und dessen nit mehr fähig seyn / die Gaffeln aber zusammen treten / Newe Zwölfftere erwehlen / und da solches Ein- oder ander etwa zu behindern trachten wolte / desfalß Uns *immediate* umb Manutenentz / und Beystandt / unterthenigst imploriren;

Und damit Gemeine Bürgerschaft noch mehrers gesichert seyn möge / daß das gemeine Gutt / und Statt-Rhenten getrewlich verwaltet / und berechnet werden / so gestatten Wir hiemit / und in Krafft dieses gnädigst / daß eine Jede Gaffel dieser Unserer Statt Bonn zu Anhör- und Examinirung gemeiner Statt-Rechnungen / einen auß ihrem Mittel / so sie darzu am besten qualificirt zu seyn vermeinen wird / deputiren und abschicken möge / welcher auff

anstehen der Gaffeln / alßdan zu solcher Anhör- und Examinirung / neben denen Zwölffteren ohne einige Widerrede admittirt / und zugelassen werden solle:

Desgleichen sollen alsobaldt nach abgelegten Particular Jahr-Rechnungen Bürgermeister / und Rath / auß ihrem Empfang- und Außgab-Buch ihre General Jahr-Rechenschaft / was / wie viel / und zu welcher Zeit / von wegen des Raths / und der Statt / das verwichene Jahr / von den Officianten vor / und nach empfangen / und hinweder außgeben / klarlich einrichten / und was nach abzug eines von dem anderen / an dem Empfang / oder Außgab überschiesset / deutlich hinzufügen; Diesemnegst alsolche General Rechnung gleichfals in beysein obgemelter Dreyen Commissarien / Zwölffter / urd Deputirten vorbringen / ablesen / und nach befundener richtigkeit am endt deroselben den Recess schreiben / und unterschreiben lassen.

So sollen auch hinfüran alle Gefälle / und Rhenten / so baldt die fallen / und von den Officianten empfangen seint / in des <31> Raths Archivum, und Renth-Kammer gelieffert werden / darzu die Zwey Bürgermeister jeder einen / der Renthmeister einen / und die Zwölffter / von der Gemeinden wegen / auch einen Schlüssel haben sollten / und wan / und so offft man den Renthmeistern / oder anderen Officianten zu behueff des Raths / oder seines Ampts geldt zu geben nöthig / sollen solche Persohnen / so die Schlüsselen haben / mit ihren Schlüsselen darzu gefordert werden;

Wan man *deductis deducendis*⁶ in Zeit der Jahr Rechnung / oder auch darnach befinden wird / daß eine solche Summ an Geldt in Archivo vorhanden / darmit man etwo ein schuldiges Capital / oder Jahr-Renth ablegen kan / soll mit Rath / und in beysein Unserer Commissarien / Bürgermeister / Rath / und Zwölffteren überlegt / und geschlossen werden / was am nützlichsten abzulösen / ein solches zeitlich auffgekündigt / und gelöst / auch solche ablösung / Außgab / und Summ in des Raths künfftige General Jahr-Rechnungen gebracht / und die gelöste Hauptverschreibung / und Quittantz beygelegt werden: Gleicher gestalt solle es auch darnach / wan / und so offft eine andere dergleichen Summ sich übrig befinden wird / mit Ablöse / und Extinction der beschwerlichster Capitalien / oder Lasten gehalten werden.

Wofern über allen angewendten fleiß einigen Officianten die zu ihrem Amt bekändtlich gehörige Renten / Gülden und Gefälle / auff ihr beschehenes fordern / in gebührender Zeit / und Terminen nit bezahlt / oder

⁶ „Nachdem das, was abgezogen werden muss, abgezogen worden ist“

gehandreichet / sonderen nach beschehenem Kirchen-Rueff / und Ermahnung auffgezogen / und vorenthalten würde / so sollen Unser Amtman / Bürgermeister / und Rath / *Captis etiam Pignoribus*⁷, dem / oder denen Officianten furderlich zur bezahlung zu helffen hiemit befelch haben.

Item es sollen auch alle / und jede Officianten / sonderlich aber Renthmeister zur Zeit dahin gedencken / daß sich mit ihrem einforderen also richtig halten / und schicken / wan / und so baldt ihme / oder auch den anderen Officianten eine / oder mehr ansehentliche Summen der Raths-Gefällen gelieffert / daß solche Gelder nirgent anderst / als in des Raths Gewölb / oder Archivum gelieffert / und in des Raths Empfang-Buch eingeschrieben werden / wie ferner davor in *Juramentorum Formulis Dispositio*, und meldung geschicht. [H2]
<32>

VON JAHR-RECHNUNGEN DEREN PFARR-KIRCHEN / HOSPITAL, HAUß-ARMEN / HEYL: GEISTS UND LEPROSEN / AUCH MINDER-JÄHRIGER RENTHEN / UND GEFÄLLEN.

Ob zwar bey Eingangs erwehnter im Jahr 1582 vorgenomener Erneuerung dieser Policey-Ordnung wohl vorsehen / und befohlen worden / daß der Pfarr-Kirchen / Hospital / Hauß-Armen / Heyligen Geists⁸ / und Leprosen Renten / und Gefälle / mit denen Statt Gefällen nit vermischet / sonderen ein jedes / dahin es gehört / berechnet werden solle /

So wollen Wir demnach zu mehrerer derenselben Sicher- und Verhütung aller Confusion mit denen Statt-Renten / hiemit gnädigst / und ernstlich / daß die Aufsicht / und Verwaltung derenselben hinführo nit mehr bey dem Statt-Rath / sonderen nach Publication dieses denen Zeitlichen Vier Bürgermeistern {welche krafft dieses zu Ewigen Kirchen-Meistern / und Provisoren angeordnet werden} hiemit gnädigst / und ohne einige dependenz vom Statt-Rath auffgetragen / und allerdings anvertrawet seyn sollen.

Diese Vier Kirchenmeistere sollen sich vor allem fleißigst angelegen seyn lassen / damit ihnen das Kirchen Rent-Buch alsobaldt außgelieffert / und über bis daherigen *Statum* Kirchen Capitalien / und Renthen / sambt deren Einamb / und Außgab / eine genawe Rechnung / und Anweisung gegeben /

⁷ = Auch mit Pfandrechten ergriffen

⁸ Das Heilig-Geist-Spital stand an der Ecke Remigiusstrasse/Acherstrasse.

und was an allsolchem Kirchen Renth-Buch / und *Statu* für Mangel / und Unrichtigkeit sich finden würde / besten fleiß ersetzt werde;

Diesemnegst sollen sie alsolches Renth-Buch / und *Status* dem ältisten Scheffen Bürgermeistern zustellen / und selbigem die Einnamb / und Außgab deren Kirchen Renthen auf zwey Jahr lang anvertrawen / welcher dieselbe alßdan alles möglichsten fleiß / und Trewe / umbsonst / und GOtt zu Ehren also verrichten solle / damit Er zu endt des Jahrs darüber richtige / und genaue Rechnung <33> geben könne; Es solle danoch demselben sich eines *Emonitoris* umb eine zimbliche belohnung zu bedienen unbenohmen seyn.

Nach umblauff aber solcher zweyer Jahren / soll besagtes Rechen-Buch / und *Status* sambt der Einnamb / und Außgab / dem anderen Scheffen / und so forth den übrigen beyden Bürgermeisteren bis wieder zum ältisten Scheffen Bürgermeisteren übertragen / und anvertrawet werden;

Die Jährliche Rechnung aber solle jeden Jahrs in den letzteren acht Tagen des Monats Februarii, in des Zeitlichen Pastoren Behausung vor demselben / und übrigen dreyen Kirchenmeisteren / so dan mehrgemelten Unseren dreyen Commissarien / auff sicheren von denselben bestimmendem Tag / mit Zuziehung Zwey / oder Dreyer von Ihnen darzu außsehender Meist-Berbten Pfarr-Genossen abgelegt / und fleißig examinirt, zu dem Ende aber die ablegende Rechnung mundirt / einem Zeitlichem Pastori inner den ersten acht Tagen des Monats Februarii zugestellt werden / umb selbige vorhin revidiren / und zu selbigem End erwehnten Commissarien / und übrigen Kirchen-Meisteren nach einander zustellen zu können / bey dem Recess aber solle das jenig / was Ihme rechnenden Kirchen-Meisteren Jährlichs zum guten / oder auch bey demselben in *Reliquo* verbleibt / klar gemeldet werden.

Verwaltung / Aufsicht / Einnamb / Außgab / und Berechnung des Hospitals / Hauß-Armen / Heyligen Geists / und Leprosen Renthen / soll zwar die Erwehlung eines Provisors und Verwalters bey Bürgermeister / und Rath / jedoch dergestalt / verbleiben / daß gleichfals zu allen zweyen Jahren Einer von best bemittelten / untadelhaften Bürgeren zum Newen Provisoren / und Verwalteren jedes Orths angesetzt / und derselb alle Jahr im Monat Februario so wohl vor Dreyen von denen Zunfften / {und zwar nechstkünfftiges erstemahl von denen Dreyen Ersten / und so forth den andere Zunfften} alß auch Dreyen auß dem Statt-Rath darzu Deputirenden / auff einen von jetzt gemelten letzteren acht Tagen des Februarii bestimmenden Tag abgelegt / und damit selbige desto besser examinirt werden könne / inner den ersten acht Tagen besagten Februarii / sowohl einem auß den Zunfften / als des

Statt-Raths *Deputatis* mundirt zugestellt / und sonsten / darmit gleichs mit der Kirchen-Rechnung gehalten / absonderlich aber bey ablegung sowohl jetzgemelter als Hospitals / Hauß-Armen / Heyligen <34> Geists / und Leprosen Rechnungen auff die jenige Renthen / welche ungangbar worden / alles fleißes acht geben / und dahin gedacht werden / wie selbige wider recuperirt, und gangbahr gemacht werden mögen / was aber sich dabey befinden würde / von Capitalien abgelegt / oder sonsten einkommen / oder auch von den jährlichen Renthen entübrigt zu seyn / daß ein solches nicht müßig liegen bleibe / sonderen mit wissen Bürgermeister und Rath / wie auch der Zwölffter an sichere Oerther in der Statt / oder dem Amt gegen gnugsame Underpfändt angelegt / Brieff und Siegel / *retentis Copiis* in des Raths Archivum oder Verwahrsamb mit der Jahr-Rechenschafft gelegt / und gebracht werden;

Neben dem wollen / und ordnen Wir / daß hinfüran in der nechsten Wochen *post trium Regum*⁹ alle Vormünder / Tutoren / und Curatoren der Unmündigen Kinder Unserer Statt Bonn / und gantze Bürgerschaft gehörig / vor Unserem Amtman / Vogt / und dreyen Scheffen Unseres Hohen Gerichts klare Rechnung thun / und was auffstehet / mit Vorwissen gedachten Unseres Amtmans / Vogts / und Hohen Gerichts gegen gewisse Versicherung anlegen / auch Ihnen den Curatoren nach abgehörter Rechnung darüber Recess / und Abscheidt gegeben werden solle;

Zu befürderung dieser nothwendiger Sachen ordnen / und wollen Wir / daß alle / und jede obgelmelte Raths / und andere Gerichts-Persohnen / desgleichen alle / und jede Unsere Bürgere zu Bonn / ihre Zinnß / und Gefälle / so sie Jährlichs für Ihre Personen / von Ihren Güteren / dem Hospital, der Kirchen / den Leprosen, den Hauß-Armen / lauth dero Rechnung- und Ordnungen schuldig / in rechter gebührlicher Zeit eines jeden Jahrs / bey Poen der Pfändung / baar erlegen / und abbezahlen / und der / oder diejenige / so daran säumig befunden werden / sollen nach Verlauff derselbigen Zeit / doch 14 Tag darnach unbefahrt / demnegst aber unverzüglich dafür nicht allein gepfändt / sonderen auch 6 Rader-Albus *pro poena* denen Hauß-Armen / und ihren Provisoren, ohnnachläßig zu bezahlen / verwirckt haben / und darzu angehalten werden;

Diesemnach setzen / und ordnen Wir / wofern bey den angedeuteten Jahr-Rechnungen über allen angewandten Fleiß einige Gebrechen oder Irrung /

⁹ = Dreikönigsfest am 06. Januar.

so durch vorgemelte hierzu <35> gehörige Persohnen der billigkeit nach / nicht verglichen werden könnten / erscheinen / daß solche Irrungen zu entscheiden / Uns und unseren Nachkommen alß dem Landtsfürsten vorbehalten seyn sollen / etc.

VON DENEN ZUSAMMENKOMBSTEN / UND UNKÖSTEN

Obzwaren nicht unbillig / daß diejenige / welche der Gemeinden dienen / und derselben Nutzen / und Bestes mit befürderen helffen / dagegen auch einige Ergetzlichkeit geniessen / so ist gleichwohl ebenermassen gantz billig / daß zwischen den vorherigen guten / und der jetzigen Zeit / da Unsere Statt Bonn / und deren Einwöhner / durch die im Jahr 1689 vergangene grausame Bombardirung / und biß hieher noch immer anhaltende schwere Kriegsleuffen leider auff den Grund ruinirt {des noch mehr angewachsenen Schulden Lasts zu schweigen} ein Unterscheidt gemacht werde / so ordnen / und wollen Wir / daß von nun an / und künfftig hin {jedoch biß auff anderweite Unsere gnädigste beliebige Verordnung} die vor diesem auff die Täg / und Zeit / als lang die Auffnamb der Statt Jahr-Rechnungen gehaltene Mahlzeiten {wobey / wan auch denen Gaffeln erlaubt / neben den Zwölffteren jemanden ihres mittels darzu zu deputiren über 40 Persohnen sich einfinden / und ein sehr grosses consumiren würden} gänztlich abgestellt seyn / hergegen aber denen darbey erscheinenden gehörigen deputirten / Bürgermeistern / Rath / Zwölffteren / und Officianten von obberürten Tügen / derenselben respective Ordinari Rathgangs / und sonst gewöhnliche Präsentz auß Gemeinen des Rathes / und Stat-Mittelen gehandrecht / so dan nach dem Schluß der Statt Rechnungen Bürgermeistere / und gesambte Rathes-Freunde mit einer mäßigen Mahlzeit {wobey auch unsere bey der Auffnahm unentgeltlich erscheinende Commissarii sich mit einfinden mögen} auff gemeiner des Rathes / und Statt Unkosten von dem Rent-Meistern tractirt werden sollen;

Wie auch auff New Jahrs-Tag / wan die New erwehlte Bürgermeister / Rathes-Persohnen / und andere Officianten publicirt, soll *pro jucundo Introitu* Ihnen / zum Glücklichen <36> Eingang erlaubt / und in der künfftiger Jahrs-Rechnung ein ehrlich doch mäßiges Bürgermeister / und Rathes-Essen desselben Mittags auff dem Bürger-Hauß in Beysein Unserer Commissarien / auch des Rathes Officianten / und deren Zwölffteren / auff des Rathes / auch Gemeinden Kösten auch gutt gethan / und passirt werden.

Dargegen aber ist Unser Ernstlicher Befelch / daß alle andere hiebevoren etwan eingeführte Rathes / Rentmeisters / oder anderer Officianten Essen / und Zusammenkunfften / auch alle andere Außgaben / so an Opfer-Geldt /

Meytranck / auf St. Martin / Ascher-Mittwoch / und sönsten bis hieher aus Gemeiner Cassa mißbräuchig geschehen / in der Jahr-Rechnung nit passirt werden / sonderen hiemit gänzlich verboten seyn sollen.

Damit aber die procession auff Unser lieben Frawen Liechtmessen *solemniter* gehalten / dem gemeinen Mann / und Bürgeren gut Exempel zur Andacht gegeben werde / so soll dem Amtman / Vogt / und jedem Bürgermeister ein Pfündige Wachs Kertzen / einem jeden Raths Verwandten ein drey Viertel Pfund schwer / und einem jeden Zwölffteren / wan sie mit der Procession auß- und eingehen / auch biß zum Endt der H[eiligen] Meeß / wie sich gebührt / in der Pfarr-Kirchen bleiben / ein halb Pfündige Wachs Kertzen gegeben / und solches den Officianten in seiner Jahr-Rechnung passirt werden;

Wan auch Unser Amtman / Vogt / und Bürgermeister / Scheffen / Rath / und Zwölffter der Gottes-Tracht vom Anfang bis zum Endt beywohnen / soll man die Raths-Zeichen jedem geben / wie von Alters bräuchlich / und Herkommens ist;

Dieweil auch von Alters üblich hergebracht / daß Unsere Bürgermeister / und Raths-Verwandte auff unseren hohen und Herren Gedings-Tägen sich auff dem Rath-Hauß pflegen zusammen zu thuen / und von der Statt Gerechtigkeit / und anderen Nothwendigkeiten zu tractiren / und d[a bei] solcher Zusammenkunfft etwas vorgefallen / so zu fragen gewesen / Unserem Vogt / und Scheffen durch Deputirte anbringen zu laßen / so laßen Wir Uns nit mißfallen / sonderen wollen / daß solcher Brauch hinführo <37> also gehalten / Bürgermeister / und Rath / die von Alters gewöhnliche Praesentzen / jedem 6 Alb[us] gegeben / und in der Rechnung passiret werde;

VON DER STATT BAW UND GEMEINEM VORRATH.

Wan auch hernechst zu behueff der Statt / und gemeiner Bürgerschaft / auff gut befinden Unserer Bürgermeister / Rath / und Zwölffter ein Baw angefangen / eine merckliche Quantität von Roggen / Wein / Kalck / Baw-Holtz / oder ein Ziegel-Ofen mit Gemeinem Geldt bestellt / und eingekaufft würde / so sollen auch darzu sowohl auß dem Rath / als den Zwölffteren geordnet werden / solchen Vorrath zu empfangen / zu verwahren / und darauff zu sehen / daß damit trewlich zu gemeinem Nutz umbgangrn / und jedes Jahrs gehörendt verrechnet werde.

VON ANSCHLAG / AUFFBRINGUNG / REICHS-HÜLFF / BRANDT-SCHATZUNGEN / LANDT-STEWR / UND ANDERER BESCHWERNUS.

So soll auch hinführo in Nahmen Unserer Bürgermeistern / Rath / Zwölff-
teren / und Gemeiner Bürgerschaft zu Bonn / kein Geldt auff Pension, und
Interesse, ohne Unser / Bürgermeister / Rath / und Zwölffter Wissen und
Willen / so darzu nothwendig erfordert werden solle / auffgenommen / noch
darüber Brieff auffgerichtet / und versiegelt werden / bey Vermeidung un-
serer Andtung / und scharpfen Einsehens.

Zu dem ordnen Wir / daß Unserer Bürgermeister / Raths / und Unserer Statt
Bonn groß Insigel *ad Causas* genandt / auff dem Bürger-Hauß in des Raths
Archivo / und darzu sonderlich verordneter Kisten mit fünff Schösseren be-
wahrt / und [K] <38> versorgt seyn / darzu ein jeder Bürgermeister einen /
der ältiste Scheffen Unseres Hohen Gerichts / so des Raths ist / einen / und
die Zwölffter / von der Gemeinden wegen / einen sonderlichen Schlüssel
haben / auch solch Siegel zu einigen Contracten / und Verschreibungen nit
gebrauchen / anhangen / oder trücken sollen / es haben dan die Bürgermeis-
ter / Rath / und Zwölffter sich zuvor mit den Partheyen / so ihnen Geldt
außthuen wöllen / des Contracts halber verglichen / und darnach solchen
Contracts Concept, oder Verschreibung zuvor / in versambletem Rath / und
beysein Unseres Amtmans / und Zwölffteren / gelesen / examinirt, und ein-
trächtig verwilligt / auch die *Solemnitates*, so sonst die Gemeine Geschrie-
bene Rechten hierzu erfordern / gântzlich observirt / adhibirt / und gehal-
ten.

Neben dem haben Wir auß sonderlichen Uns darzu bewegenden Ursachen
geordnet / wollen / und ordnen auch hiemit / wan hinführo Reichs- oder
Landt-Stewren im Heyl: Römischen Reich / oder auch in Unserem Ertz-Stift
bewilligt / daß alßdan Bürgermeister / Scheffen / Rath / und Gemeinde Un-
serer Statt Bonn solche Stewren auff alle Güter / so in- oder ausserhalb der
Statt in der Bürgerschaft gelegen / forth alle andere Haab und Gütere / auch
Gewinn / und Gewerb legen / durchgehendts billiche Gleichheit halten / und
die Armen über Gebühr nit beschweren; Demnegst ein jeder so in Unser Statt
/ und Bürgerschaft zu Bonn wohnet / oder sonst Bürger / und Geschoß
Güter hat / niemand außgescheiden / sein Contingent zu rechter Zeit ent-
richten / und bezahlen.

VON DER BÜRGER WACHT.

Dieweil Uns / Unserem Ertz-Stift / Bürgermeister / Rath / und gemeiner Bürgerschaft / fort einem jedem / so in dieser Unsrer Statt wohnet / zu denen Zeiten / wan Wir kein gnugsahme Militz / und Besatzung in der Statt haben / sondern viel darahn gelegen / daß die kleine / und große Pforten / Thurn / Wachthäußer / Chur-Schaw und Schildtwachten / so wohl auff den Thurnen / alß auch in den Gaßen am Rath-Hauß / auff der Stattmauren / <39> Abents / und Morgens behutsamb / und zu rechter Zeit / auff- und zugeschlossen / besetzt / auff- und abziehen / und auff solches alles durch die darzu auß dem Rath / und auß den Zwölffteren / oder auch der gemeinen Bürgerschaft jedes Jahr erwehlte / und verordnete Wachtmeistere / fleissige und getrewe Achtung geben werde / die Bürgermeister / Rath / und gemeine Bürgerschaft auch willig / dafern mit dem bißhero darzu bewilligtem Jahrlichen Wacht-Geldt fleißige / trewe Wächter zu bestellen / und zu behalten / nit zureichen könten / derentwegen zuelängliche Erhöhung zu erleiden / und zu willigen;

So verordnen / und wollen Wir / daß hinfüro ein jeder Bürger / alle / und jedes Jahr zu den Zweyen Quater Temporen, ohne Verzug / für sein Wacht-Geldt dem verordnetem Wachtmeister handtreichen / und bezahlen solle 6 Albus / zu den anderen zweyen nachfolgenden Quater Temporen gleichfals 6 Albus / so macht das gantze Jahr einem jeden Bürger 12 Albus current.

So viel die unvermögende Wittiben belanget / sollen selbige bey der halbscheidt gelassen werden;

Welcher heran säumig / sich dessen weigern / und widersetzen würde / der soll alsdan doppelt zu zahlen schuldig seyn / und auff Anruffen / der Wachtmeistern durch die Bürgermeister darzu angehalten werden;

Auß diesem der Bürger Wacht-Geldt sollen mit Rath / und Verordnung Bürgermeister / und Rath die Erwehlte Wachtmeistere bestellen / annehmen / und belohnen / zwey Getrewe / fleißige Wächter ausser St. Remigii Thurn / die Vor- und nach Mitternacht fleißige Wacht zu halten / und so oft / als die Uhr im Munster schlägt / die Stund mit dem Wachthorn zu vermelden / auch so oft sie von den Bürgermeistern / Wachtmeister- oder anderen Wächtern / und Bürgern / in Fewrs Noth / und Gefahr angeruffen werden / richtig Bescheidt zu geben / von St. Michaels Tag an des Abents zu 7 Uhren biß zu 12 Uhren der Erste / der Ander aber von 12 biß den Morgen zu 6 Uhren biß zum Heyligen Osterfest exclusive zu wachen / und zu blasen schuldig seyn sollen.

Gleicher Gestalt sollen die nechstgemelte zwey Thurn- oder Chur-Wächtere von dem H. Oster-Tag an / biß zu St. Michels Tag des Abents von 9 biß 12 Uhren / und darnach von 12 biß des Morgens zu 4 Uhren wachen / und blasen. <40>

Desgleichen die Tagwacht auch umb einander zu halten / und zu versehen / was sie in- oder außßerhalb der Statt von Brandt / oder anderer Gefahr vernehmen / hören / oder sehen / ohnverzüglich / so wohl des Nachts / als beym Tag mit dem Horn / außwendigen Brandt mit Außhangung einer Laternen / inwendigen Brandt aber mit Anziehung / oder Schlagung der Brandt-Gloggen anzuzeigen schuldig seyn.

Ferner sollen auch hinführo in Unser Statt Bonn von Bürgermeister / und Rath {wan Wir keine Guarnison in der Statt halten / und also durch selbige keine Patrolle gegangen würde} zu der Nachts-Wacht Vier bescheidene fleißige Bürger / und Wächter verordnet / und aus obgemelctm Wacht-Geldt belohnet werden / welche durch die Gassen gehen / Patrolliren / und wan sie einige Fewrs Gefahr / Noth / Schlägerey / oder Auffruhr hören / sehen / oder vermercken / solches alsobald den Bürgermeistern / und anderen Scharwächteren / und Bürgeren / so vor- oder under dem Rath Hauß / oder anderer Orthen die Wacht haben / anzeigen / und sollen von vorgemelten Vier Wächteren jedes Abendts Zwey vor Mitternacht / und Zwey nach Mitternacht / die Uhr / und stundt blasen / und ruffen / der Eine mit dem Wacht-Horn der ander mit ruffender Stimm / und solches so viele Stunden langh / alß wie nach unterscheidt der Jahrs Zeit obgemelt ist / auch alle / und eines jeden Abendts vor- und nach Mitternacht von den Wachtmeistern ohnversehens visitirt werden;

Desgleichen sollen hinführo alle / und jede Abendt / wan die Passanten und reisende Gäste ankommen / von allen / und jeden Wirthen / und Gasthaltenen deren frembden Gästen Nahmen / und Zunahmen aufschreiben / uud selbige Unserem in der Regierung stehendem Gelehrten Bürgermeistern / zugeschickt werden / und dahe man befände / daß ein starcke Anzahl frembder Passanten / einkommen wäre / solle der Bürgermeister solches Unserem Gubernatoren / und Commendanten zu wißen thun / und den verordneten Schar-Wächteren / so under dem Rath-Hauß / oder sonsten anderen darzu bestimbtm Plätzen die Wacht haben / noch etliche Bürger nach Gelegenheit des einkommenden Volcks zusetzen; und die NachtsWacht desto fleißiger die Gassen durchzugehen / und zu visitiren erinnern laßen; <41> Dahe aber {welches Gott gnädiglich verhüten wolle} eine Fewrs-Brunst / Auffruhr / oder Lermen angienge / durch die Wächtere die Brandt- oder Gewalt-Klock

gezogen / geleutet / und die gemeine Bürgerschaft / zur Hülff / und Wehr gefordert werden müsten / soll man sich Brand- und Lermen-Ordnung {so Wir mit Rath / und zuthuen unserer Ambtleuthe / Rath / und anderer verständigen Unserer Bürgermeister / Rath / und Gemeinde stellen laßen wollen} gemeß halten;

Die jenige / so zum Fewr / und der Wehr verordnet / sollen sich daselbst / die andere so auff Pforten / Mauren / und anderen Plätzen vero[r]dnet / aldahe finden / und deßfahls wie ihnen gebührt / ein jeder seinem Befelch / und Ordnung mit trewem ohnerschrockenem Gemüth abwarthen / und sich Männlich erzeigen in kein Vergeß stellen.

Damit nun solche Wachtmeister / und Wächtere ihrer Mühe / und Arbeit einige Belohnung / und Ergetzlichkeit haben / soll durch Bürgermeistere / Rath / und Zwölfftere das Bürger-Buch / und Wachtgeldts Register mit allem fleiß besichtigt / und obgemelter Erhöhung des Wachtgeldts nach / einem jedem obbesagten Wächteren gebührende Belohnung gemacht / und in rechter Zeit bezahlt / und entrichtet werden;

Fünde man aber einigen Wächter unfleißig / und säumig / sollen die Wachtmeister das erstemahl ein Orth eines currenten Gulden / das andermahl einen halben Gulden current, das drittemahl aber einen Gulden gantz an seiner Belohnung abziehen / wo er sich dan nit besserte / sonderen zum viertenmahl strafflich befunden würde / solle man ihne bey Sonnenschein im Bürgerliche Custodien weisen / und daselbst solchen seinen Unfleiß mit Waßer / und Brodt büßen / und abtragen laßen / auch einen anderen fleißigeren an seine statt zu verordnen / und anzunehmen macht haben /

Damit auch diese Unsere Statt Bonn / und Bürgerliche Häuser in gutem Baw / und Weßen erhalten / und den Bürgeren / und anderen / so Uns Unserem Ertz-Stift / und der Statt in Nothfällen woll gerüst zu ziehen / denen / auch die Wacht / wohe nöthig darauß versehen / und das schuldige Wachtgeldt Jährlichs davon gegeben werde / So ordtnen / und wollen <42> Wir / daß Unsere Mäyer / Bürgermeister / und Rath / sambt den Zwölffteren Jährlichs 2 oder 3 mahlen in der Statt umbgehen / die Mißbaw / und verfallene Häuser / und Hoff-Stätte besichtigen / und in Verzeichnus bringen / die Herren / und Einwohnere derselbigen Unserentwegen ernstlich ermahnen / endtlich Zeit / und Ziehl setzen sollen / solchen Mißbaw / und Ruin wider zu gebührlichem Baw innerhalb drey Jahren nach der ermahnung zu bringen / und der Statt davon das gebührende Wacht-Geldt zu gehörender Zeit entweder zu bezahlen / und zu handreichen / oder aber zu sehen / und zu hören / daß

solche Platz / und Hoff-Statt anderen zu bebawen / und das Wacht-Geldt darvon zu bezahlen eingeraumbt werde; Wan dan nach solcher Ermahnung die drey Jahr verlauffen / und Bürgermeistern / und Rath das Wacht-Geld darvon nit entrichtet / auch die Hoff-Stätte nicht wider auffgebawet worden / sollen Bürgermeistere und Rath / jetzo alß dan / und dan als jetzo / solche *Ruinosas Areas* einziehen / und zu behueff der Statt *plus Offerenti* zu bebawen / und daraus das Jährliche Wacht-Geldt der Statt zu bezahlen überlaßen; durch Unsere Mâyer aber die Execution verrichtet werden;

Wohe sich aber begeben / daß man zu abzahlung der obgemelter nothdürfftiger Wacht-Gelder / mit dem besagter maßen erhöhtem Bürgerlichem Wacht-Geldt nit zukommen könnte / so sollen Bürgermeistere / Rath / und Zwölfftere biß zu völlger bezahlung der Wachter belohnung das Bürgerlich Jährlich Wacht-Geldt biß auff 14 oder 16 Alb. Cürrrent zu verhöhen macht haben;

Dahe man dan hernechst befinden würde / daß von dem erhöhtem Bürgerlichem Wacht-Geldt etwas überschießen würde / soll in des Raths Archivum gelieffert / auffgeschrieben / und zu behueff des Gemeinen Nutzens gebraucht / und in der Jahr-Rechenschafft eingebracht / und verzeichnet werden. <43>

VON ETLICHEN GEFÄLLEN / SO DER STATT ZUM GUTEN AUFFS NEWE VERORDNET / UND JÄHRLICHS NACH GEMELTER GESTALT FALLEN SOLLEN.

Damit nun gemelte Unsere Statt Bonn auß dem mercklichen Schulden Last mit der Zeit geholffen / [er]trägliche Mittel und Weege / so darzu dienstlich / nit umbgangen / sonderen gebraucht / und angestellt werden / und sich dan befindet / daß Unsere Statt Bonn vor der Pforten / in der Bürgerschaft eine zimliche gute Kühe-Weide hat / so aber bey diesen Kriegs-Zeiten verpfändet; So lassen Wir es bey der alter Ordnung dergestalt bewenden / daß nach einlös- oder befreung solcher Weiden biß zu Unserer Widerruffung / und länger nit / ein jeder Bürger / und Bürgerin zu Bonn / von einer jeden Kuhe / so auff solche gemeine Weide getrieben wird / dem Rath / und dessen Renthmeistern alle / und jedes Jahrs hinführo geben nnd handtreichen

sollen 16 Albus¹⁰ / und von einem Rindt 8 Albus currenter Müntz / und auff St. Michaels gewißlich / und unweigerlich bey Poen der Pfändung bezahlen soll.

Und auff daß dieß also richtig / und gewiß dem Rath / ohne betrug / behandeltreicht werde / so soll ein jeder Bürger / und Bürgerin auff Máy-Tag / oder wannehr man sonst darfur / oder darnach die Kühe in die gemeine Weyde treibt / sich bey den Rentmeistern / und seinem zugeordnetem Baumeistern / in beyseyn des Statt-Schreibers zur Zeit verfügen / und wie viel Kühe Er / oder sie in die Gemeine Weyde dieß Jahr treiben wollen / oder treiben / bey seinem / oder ihrem Aydt behalten / und ins Register schreiben laßen.

Es soll auch der Kuhehirt bey seinem Aydt verstrickt werden / kein Kühe / oder Rinder under die Hert / in die Weide zu treiben / sie seyen dan zuvor eingeschrieben / und ihnen ein Warzeichen gebracht;

Es soll auch der Renthmeister allen Bürgern / und Bürgerinnen solch Geldt auff St. Michaels Tag¹¹ zu liefern zehen [L2] <44> Tag zu vorn in der Kirchen / und auff den Gaffeln verkündigen / und ansagen laßen / dasselbe empfangen / in seinen Empfang / folgents in die Außgabe seiner Jahr-Rechenschaft denen Bürgermeistern / und Rath / in das Archivium, lauth dieser Ordnung / liefern / und die Säumige mit der Pfändung und Umschlag derselben / ohne längerer Verzug / anhalten / auch an seinen Fleiß nit mangelen laßen.

Desgleichen / wan / und was Zeit herneget in- oder außerhalb Unser Statt Bonn / und der Bürgerschaft einige Unbeweglich Erb-Gut / oder Renth Erbligh / und ablösig verkaufft wird / So wollen / und ordnen Wir hiemit / daß den Bürgermeistern / Rath / und Gemeinden Unser Statt Bonn / biß zu Unser / und Unser Nachkommen Widerruffung von jedem Hundert Reichsthaler Kauff- oder Contracts-Geldt ein Thaler / durch den Käufer bezahlt / und gegeben werden solle.

Es sollen auch Unsers Hohen Gerichts Scheffen / und Schreiber hinführo die *Summam* des Kauffs oder Contract-Geldts *in specie* berichten / auch des Raths verordneten Renthmeistern darab verstendigen laßen / und keine Erbung empfangen / oder einschreiben / der Käufer habe dan zuvor von Bürgermeister / und Rath Unser Statt Bonn / oder dem Renthmeistern

¹⁰ Siehe Anmerkung 15.

¹¹ 29. September.

glaubwürdige Quitantz dargelegt / das alles richtig gemacht / und bezahlt seye.

Wofern auch ein Außwendiger einig Unbewegliche Erb-Güter in Bonn / oder der Bürgerschaft district verkauffen / und das Kauff-Geldt aus dem Ertz-Stiftt in eines anderen Herren Landt führen wolle / solle Er darvon Unserer Statt Bonn Bürgermeistern / Rath / und Renth-Meistern gegen gebührliche Quitantz bis zu Unserer Widerrufung den Zehnten Pfening geben / und anziehen laßen / ehe / und zuvor Ihme einig Geldt gefolgt / und dem Käufer die Erbung geschehe. <45>

VON ORDNUNG DER STATT BONN ACCINSEN¹² INS GEMEIN / UND WIE DIE HINFÜRTER SOLLEN EINGENOMMEN WERDEN.

Ferner / damit hinfüro dieser Unser Statt Bonn / wie obgemelt / nit allein auß dem beschwerlichen Verlauff / und Schulden Last / sondern auch zu Besserung / und Reparation des Baws an Thurn / Mauren / Pforten / Graben / und anderer nothwendiger Munition, weiter geholffen / die darzu von Unseren Herren Vorfahren Ihnen eingeraubte Accins / und andere Jährliche Gefälle / durch trew gehorsamen Fleiß / richtige Einforderung / Außgabe / und rechte Oeconomie, wider in vorigen / und besseren Standt gesetzt werden möge; So ist Unser Gnädigst- und ernstlicher Will / und Befelch hiemit / daß auff diese nachfolgende Ordnung / auff Maß / und Zeit / wie hernach beschrieben folgt / biß zu Unser / oder Unserer Nachkommen Widerrufung / steiff / vest / und unverbrüchlich gehalten / und davon im geringsten nicht abgewichen werde.

ORDNUNG DER STATT BONN. WEIN ACCINS.

Erstlich setzen / ordnen / und wollen Wir / daß die Wein-Accins sowohl / als alle andere / hinfüro nicht mehr verpfachtet / sondern gleiche bey Eingang annoch laufenden Jahrs würcklich Zwey Accins-Meistere angeordnet / also forth durch dieselbe / und nach deren Tödlich oder anderen Abgang / andere Zween Ehrbahre Bürger / so nit des Raths / noch Zwölfftere / eingenommen werden sollen; Gestalten selbe bey ihren Ayden / damit sie

¹² Allgemein Akzise/Accise geschrieben: eine (ungeliebte) städtische Verbrauchssteuer, die auf Lebensmittel, Genußmittel oder andere Produkte des täglichen Bedarfs erhoben wurde. Weil die privilegierten Stände keine oder nur geringe direkte Steuern bezahlten, kamen den indirekten Steuern (und Zöllen) eine höhere Bedeutung zu.

sonderlich zu beladen / auch verpfändung ihrer Haab / und Güter / vermög / und nach lauth dieser Ordnung / getrewlich / und fleißig zu bedienen.[M]
<46>

Zum Zweyten / welcher sich des Weinzapffens mit Offenem Wisch¹³ / oder sonst der Weinhandthierung mit dem Glaß alhier Unser Statt Bonn gebrauchten wolte / soll zuvor daselbst ein veraydter Bürger seyn / und für 100 Goldtgl. werth eigen Erbschaft im Bönner Bahn haben {darüber sich die Zinß-Meistere mit Fleiß zur Zeit erkündigen sollen} ehe und zuvor Ihnen vorgeschriebenermassen zu zapffen / oder mit dem Glaß zu verkauffen / erlaubt werde / jedoch soll / jedem Bürgeren frey stehen / sein eigenes Gewächs mit dem Wisch zu verzapffen / Er seye gleich obernehmermassen im Bönner Bahn geerbt / oder nicht.

Zum Dritten / soll kein Bürger seinen Wisch außstechen / noch zum feilen Kauf zapffen noch auch Wein-Kauffmanschaft mit dem Glaß treiben / Er habe dan zuvor vom Rath zu Behueff der Statt 12 Goldtg[u]l[den] erlegt / auch bey den Zinß-Meistern zur Zeit wegen des Zapffens Erlaubnus begehrt / und erhalten;

Item wan Er dieser Gestalt Erlaubnus begehrt / sollen die Zinßmeistere alsalb die Faß besichtigen / und im Fall auch einer 2 Faß zapffen wolte / soll er zum zweyten / und abermahl sich bey den Zinß-Meistern angeben / und ihnen solches vermelden, / ehe / und bevor er macht habe darmit fort zu schreiten.

Item soll kein Bürger Wein zum feilen Kauff anstechen / noch öffentlich mit dem Wisch verzapffen / oder auch die Weinzinßmeistere keinem darzu erlauben / Er habe dan das Faß / mit Wein / so er den Zinßmeistern würde zeigen / zuvor durch einen veräydtten Statt-Röder¹⁴ stechen / und ritzen lassen.

Es soll auch kein Bürger auff einmahlen mehr zu zapffen macht haben als vier Bödden / daß ist / zwey Faß / darneben soll auch kein Bürger im Zapffen steigern / noch seinen Wisch abwerffen / ober abthun / ehe / und zuvor das Faß / so Er zu zapffen angefangen / außgezapfft / und ledig / es werde dan Sach / daß die Zinßmeistere mit Zuthun beyder Bürgermeister erkennen könten / daß durch Vielheit gemeiner Zápffer das angestochene Faß nit

¹³ Ein Bündel Stroh an der Hauswand, das einen Weinausschank anzeigt – siehe auch das heute gebräuchliche „Straußwirtschaft“.

¹⁴ Ein Röder ist jemand, der Forstwirtschaft betreibt.

könte ohne Nachtheil / und Verletzung des Weins zum feilen Kauff außgezapfft werden / auff solchen Fall sie den Werth auch [ver]ringeren mögen / im Fall sich aber jemand dem zugegen verhielte / und straffbahr befunden würde / derselb soll Unseren Bürgermeistern / und Rath / der Statt zu Gutem / von / jedem Bodden <47> Fünff Rader-Marck¹⁵ zu geben / und nichts destoweniger das Faß / als wan Ers außgezapfft / zu verzießten schuldig seyn.

Item / wan es sich auch durch Mißwachsung / Thewrung / oder Steigerung der Wein / und sonsten {welches GOtt verhüte} / würde zuetragen / daß kein gemeiner Zapff vorhanden / und also kein Wein zum feilen Verkauf außgezapfft würde / sollen Unsere Bürgermeistere Zur Zeit zu Erhaltung Gemeinen Guten Weines / Nutz / und Policy-Ordnung auff anhalten deren Zinßmeistern den Bürgeren / welche Wein bey sich ligen haben / zu zapffen befehlen / welche alsdan auch bey ihren Bürger Ayden Ihnen den Gehorsamb leisten / und in weigerungsfall durch Unsere Bürgermeistere / und Rath / vermög habender Privilegien / und Statuten darumb ernstlich bestraft werden sollen / doch solle diese Unsere Ordnung bey denen angefangen werden / welche mit Weinen am besten versehen / und folgents also nach advenant, nemblich den 10ten Theil seines ligenden Weins zu zapffen / ohn angesehen der Persohnen fortgeschritten werden.

Wan auch Zweifel vorfiele / oder einer weniger Wein hinter ihm zu haben sich vernehmen ließe / als doch were / alsdan sollen die Zinßmeister macht haben / in den Keller zu gehen / und die Gelegenheit zu sehen / und da sich hierinfaß jemandt würde ungehorsamb bezeigen / und Unseren Bürgermeistern / und Rath widersetzen / derselb soll Ihnen zur Buß / md Bürgerlicher Straff geben von jederem Bodden 2 Goldtgl. alles bey Poen der Pfändung.

Item es sollen keine Fäßger mit Offenem Wisch / noch sonder Wisch ohne vorwissen deren Zinßmeistern außverkauft / sonderen deshalb in alle weege zur handthabung gemeinen Nutzens verwendet werden / jedoch was

¹⁵ Radermark: eine Münze im Wert von sechs Raderalbus. Der Albus oder Weißpfennig ist eine silberne Groschenmünze des Spätmittelalters, die ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im niederrheinischen Raum Verbreitung fand. Die vier rheinischen Kurfürsten, die sich 1385/86 zum Rheinischen Münzverein zusammenschlossen, ließen den Weißpfennig als gemeinsame Silbermünze neben dem rheinischen Goldgulden prägen. Während der Goldgulden als Handelsmünze verwendet wurde, war der Weißpfennig eine Münze des täglichen Gebrauchs. Die Mainzer Weißpfennige zeigten auf einer Seite das „Mainzer Rad“ und wurden deshalb auch Raderalbus genannt.

mit Accins-Massen außgemessen / oder verkaufft wird / darvon soll gebührliche gantze Accins gegeben werden.

Item welcher Bürger seinen offenen Wisch wider eingezogen und abgeworffen / soll folgens nach vollendetem Zapff hinwider vierzehen Tag sich Zapffens enthalten / und still sitzen / ehe / und zuvor Er mit Offenem Wisch / und zum feilen Kauff soll zu zapffen Macht haben. [M2] <48>

Item die Zinßmeistere sollen auch keinem Bürgeren / so kurtz / oder lang mit Offenem Wisch gezapfft / und seine Accins darvon unbezahlt schuldig blieben / folgens weiter zu zapffen erlauben / ehe / und bevoren die alte / und vorige schuldige Accinß entrichtet;

Item ferner ordnen / und wollen Wir / daß hinführo ein jedes Fuder¹⁶ Weins / so in die Statt / und darzu gehörige gantze Bürgerschaft durch die Bürger / oder Einwöhner derselbigen bracht / und geführt wird / an ablegens Geldt zu geben schuldig seyn soll / Acht Marck Cöllnisch / und solches alles nach advenant, der Fäßler zu rechnen.

Es sollen aber hierin die Churfürstl: Râth / und Beambte nicht begriffen / sondern soviel ihr Gewächs belangt / obberürter Accins gântzlich entledigt / und befreyet bleiben / wie auch darneben allen anderen Bürgeren und Einwohnern / so kein Weinhanthierung / noch Wirthschafft treiben / ihren Tranckwein / was sie dessen zu eines jeden Haußhaltung bedörffen / frey gelassen werden.

Item es soll auch jedes Fuder Wein / so hin und wider verkaufft / und auß der Statt / oder Bürgerschaft geführt wird / an der Pforten der Statt zur Accins geben / und zu zahlen schuldig seyn / 8 Marck / neben einem Alb[us] weggeld von jeder Ahmen¹⁷ / welche 8 Marck durch den Verkäuffer / das weggeldt aber durch den Käuffer solle gegeben / und bezahlt werden / jedoch Unseren Râthen / und Beambten / so viel ihr Eigen Gewächs anlanget / obangedeuter Freyheit / wie oben bey dem einführen vermeldet / vorbehalten / dahe auch ein Bürger zu seiner Haußhaltung einigen Wein auff sein Hauß / oder Wohnung ausser der Statt / schicken würde / soll solcher Wein / vermittels gnugsamer Anzeig / und Betheuerung / daß dene also in Warheit seye / an der Pforten nichts geben / sonderen frey seyn.

¹⁶ altes Hohlmaß für Wein: zwischen 1000 und 1800 l.

¹⁷ oder Ohm: Hohlmaß von etwa anderthalb Hektoliter, besonders für Wein.

Es sollen aber Probst / Dechandt / Capitul / und andere Personen der Kirchen S. Cassii, wegen habender Immunitet, und Privilegien in dieser obangeregter / und allen anderen Accisen / so viel ihr Eigen Gewächß / und Haußhaltung betrifft / so wohl in- als außwendig an der Pforten / und sonst befreyet seyn.
<49>

Im Fall aber einiger Geistlicher über diese obgemeselte Freyheit sich einiger Commerciën / und Hanthierung undernehmen würde / derselb soll nicht allen die angedeute Accins zu bezahlen schuldig seyn / sonderen auch von Uns zu gebührender Straff angehalten werden.

Item ein Bürger außershalb der Statt in der Bürgerschafft / als benentlich zu Dronßdorff¹⁸ / und Rheindorff oben der Brüggen einkaufft / und in die Statt einführt / derselbig Wein soll der Statt geben / und der Verkäuffer zu bezahlen schuldig seyn / jedes Fuder Acht Marck /

Item da einige Außwendige / so alhier im Bönner Bahn Güter / und Weingarten haben / ihre Wein außser der Statt hinweg führen würden / sollen an den Pforten von jederem Fuder zu geben schuldig seyn / Sechs Marck / jedoch den Geistlichen ihre Immunitet, und Freyheit / wie oben gemelt / vorbehalten.

Ferner ordnen / und wollen Wir / daß Zwey Fromme Männer zu Rheindorff / und auch zwey zu Transdorff erwehlet werden sollen; welche Vier Männer / sambt anderen Schrädern¹⁹ sonderlich darauff veräydt werden sollen / die Ordnung zu halten / und sollen bemelte Vier Männer solche Zinnß empfangen / und einbringen / und die Schrädere alle Wochen anzeigen / was / weme / und wie viel sie geschraden;

Ebener gestalt sollen auch die Statt-Schrädere / sambt dem Kranen-Meister fleißig eines jeden Käuffers / und Verkäuffers Nahmen / und Zunahmen / und wie viel sie auß- und eingeschraden / und gekrahnet / auffzeichnen / und darvon gewisse Zettelen alle Tag den Zinß-Meistern lieffern / welche auch nach Verlauff eines jeden Monats ihre Rechnung vor den Bürgermeistern und zweyen Persohnen von der Gemeinden mit solchen Zettelen

¹⁸ Heute Dransdorf und Graurheindorf.

¹⁹ Der Schröter war ein Transportberuf. Die Aufgabe des Schröters war es, Bier oder Wein im Fass vom Keller zum Schiff oder Wagen und vom Wagen wieder in einen Keller zu „schroten“.

verificiren / und alle jetzt benante Persohnen darzu sonderlich veráydet werden sollen.

Es solle auch den Schráderen über ihre verordnete Belohnung ein mehreres zu fordern nicht erlaubt seyn / sonderen ernstlich darauff gehalten werden / damit Niemandt durch Geschenck verleitet / und drüber beschwert werde.[N] <50>

Item soll mann jede Ahm Weins / so zum feilen Kauff mit der Massen / oder Offenem Wisch verzapfft wird / zu Accins mit einem Viertel Weins {thuet ein Fuder sechs Viertel} ohne Nachlaß zahlen / und soll dasselbige nach advenant verzapfften Weins verstanden / gerechnet / und bezahlt werden.

Item da auch ein Bürger dem anderen binnen der Statt Wein abgelten würde / soll der Verkáuffer ingleichen der Statt vom Fueder geben Sechs Marck.

Item dahe Ein Außwendiger alhier nacher Bonn Wein bringen / in die Statt auffführen / und einkelleren würde / soll von jedem Fueder an ablegens Geldt gleichs den Bürgeren / geben 8 Marck.

Item würde ein derselbig Außwendiger folgents über kurtz / oder lang / solchen Wein zum theil / oder zumahl einem Bürger / oder Frembden verkaufen / so soll Er Verkauffer der Statt von jedem Fueder geben 8 Marck.

Würde aber berúrter Außwendiger allsolche seine hieselbst auffgeführte und gekellerte Wein hinwiderumb gantz / und ohnverkaufft zur Statt außführen / soll Ihme solches ohn weiter ungeldt / jedoch gebürlich weggeldt vorbehalten / frey gelassen werden / doch dergestalt / daß Ihme die Wein nicht passirt werden / Er habe dan zuvor bey Unseren Bürgermeistern / und Rath / da sie zusammen seyn würden / sonst allen für Beyden zur Zeit Bürgermeister und Zinß-Meistern / bey seinem Aydt behalten / und wahrgesagt / daß der Wein dieser Zeit sein äigen / andern nicht verkaufft / versprochen / noch *dolus Contractus* einigermassen vorgangen seye / und solle Ihme dafür der Welt gefolgt werden.

Erfünde man aber über kurtz / oder lang hernach beweißlich / daß Er hierinnen betrüglich gehandelt / sollen die Wein / Zwey Theil Uns / und Unseren Nachkommen / und das Dritte Theil Unser Statt Bonn ohnnachlässig verfallen seyn.

Und soll es gleicher gestalt auch in diesem Punct mit Einwendigen Bürgeren hieselbst / so von Bonn ab Wein zu Schiff / und anders / wohin dieselbe

außer der Statt vereusseren / oder wegführen wolten / gehalten werden.
<51>

Item sollen die Bürger so Accins, oder Ablegens Geldt der Statt schuldig / jederzeit nach Verlauff des Monats / darinnen die Wein gezapfft / eingelegt / oder außgeführt / Ihr Geld denen Zinß-Meistern erlegen / und sollen die Zinß-Meistere darvon gebürliche Rechnung / und Lieferung des Geldes thun / wie darvon diese Ordnung / als hieroben gemelt / ferner disponirt, und außgeführt.

Wir lassen auch Uns gnädigst gefallen / dieweil Uns die Waage / und Gewicht zu erkent / daß Zwey veräydete Wag-Meister / so der Waag im Bürger-Hauß täglich warten / und auff Unsere hierunden gesetzte Waag aufsehens halben sollen verordnet / und belohnet werden.

Es sollen auch die Zinß-Meistern ein Buch haben / und darin verzeichnen allen Wein / der in- und außerhalb der Statt und Bürgerschaft in- und außgeschraden wird / und wan einig Faß zur Statt in- und außgeführt soll werden / so sollen die Pfortenschreibere das nit durchfahren lassen / es werde ihnen dan ein Zeichen gegeben / welche Zeichen erwehnter Zinß-Meistere mit einem sicheren Stempel machen / und dabey schreiben solle / Tag und Datum / wie viel Weins / und wer denselben ein- und außfahren lassen / zu dem sollen die Schröder-Meistere alle Morgen zu 8 Uhren in die Accinß Stube kommen / und in besagter Accinß-Meisters Wein-Buch verzeichnen lassen / was / wie viel / wohe / und weme sie des negstvorigen Tags auß- und eingeschraden und demnach sollen die Zinß-Meistere / so das Buch gehalten / und alle Pfortenschreibere auch die verordnete zu Rheindorff und Dronßdorff jedes Sontags Nachmittag um 1 Uhren an das Buch zusammen kommen / die Zeichen / sambt dem Angeben der Schröder sehen / und überschlagen / ob die zusammen stimmen.

Alsdan die Wirth / und Gasthaltere in der Statt / und Bürgerschaft anlangt / dieweil man auß hernezt vorangedeuter Ordnung wohl erfinden / und außrechnen kan / wie viel Weins ein jeder Wirth Jährlich in seinen Keller gelegt / und nach dem Herbst durch veräydete Wein Accinß-Meistern / besichtigt / nach Nothdurfft besucht / und getreulich auffgezeichnet worden / wie viel dan noch hinter ihnen erfunden wird / und was Er verthan / darvon soll Er nach billiger Erkäntnus Unser Bürgermeister / Rath / und Zwölffter / und sonst nach gehabter Nahrung das Wirths-Geld erlegen. <52>

Es soll auch alsolcher Wein / so die Bürger ihren LehnsLeuthen mit Fäßlein / oder Krugen verlassen / der gebühr verzinset werden / und soll ferner kein

heimlicher Winckel-Zapff / oder einige ohngebürlliche Gesellschaft in den Häusern auffgehalten werden / alles bey Poen 2 Gold-Gülden

Item soll keinem Bürger hernegst zugelassen werden / under einem Wisch zweyerley Wein zu zapffen bey gleicher Poen 2 Goldfl.²⁰

Zudem soll auch kein Bürger in Zweyen Häusern / sonderen allein in dem Hauß / wohe selbst Er sein Tägliche Wohnung hat / zum feilen Kauff Wein zu zapffen zugelassen werden / und dahe jemandt sich hergegen verhalten / und brüchig gefunden würde / soll der Statt zur Buß / und straff erfüllen seyn von jedem Bodem 1 Goldfl. / und gleichwohl Ihme der Zapff nicht gestattet werden.

Item soll kein Bürger / oder Einwohner / so Accinß zu geben schuldig / seinen Wein selbst ein- oder außschraden / sonderen soll solches durch die Veräydte Schrädere auß erheblichen Ursachen öffentlich geschehen laßen / und im fall sich jemandt von den Bürgern hierin freventlich bezeigen / und die Ordnung ungehorsamlich überschreiten würde / soll einem Ehrsamem Rath zu behueff der Statt / von jedem Boddem zur straff geben einen Goldtgülden.

Item es sollen auch hernechst keine Rothe Mosel-Wein alhier zu Bonn auffgeführt / viel weniger durch Offenen Wisch zum feylen Kauff verzapfft werden / wie imgleichen keine Cöllnische Rothe Wein / so daselbst gekellert gewesen / sie seyen gleich daselbst gewachsen / oder nicht / hieher nach Bonn zum feylen Kauff / oder Zapff nit zu bringen / noch auffzuführen / als lang Hieländische Rothe Wein vorhanden / und zu bekommen.

Dahe jemandt aber andere Gute Rheinische Rothe Wein / so keine Mösseler / oben herab bracht / und dieselbe auß allerhand Verhinderung alhier zu Bonn nicht außgekrahnet / sonderen längs die Statt Bonn auff Cölln geführt / und aldahe auß einem Schiff ins andere übersetzt / und also herauff bracht worden / dieselbe sollen auffzuführen / und zu verzapffen / zugelassen seyn.
<53>

Item es ist auch bey dieser auffgerichter Wein-Ordnung fur gut / und rathsamb bedacht / und befunden / daß Keiner / so mit Offenem Wisch Wein zum feilen Kauff zapfft / gehalten seyn soll / Jemanden auff den Borg mit der Massen Wein zu zapfen / oder zu schencken / ohne vergehende bahre bezahlung / der dargebung eines Pfandts / dasselbige in dreyen Tagen zu lösen

²⁰ = Goldflorinen, d.i. eine andere Bezeichnung für Goldgulden.

/ wollte Er aber das nit thuen / und sich muthwillig / und weigerlich in der Zahlung / oder Gebung eines Pfandes halten würde / solches soll Unseren Bürgermeistern / und Rath angezeigt / und die muhtwillige etliche Tag in Wasser / und Brodt / in der Bürgerlichen Custodien / oder sonst nach ihrer Überfahung gestrafft werden.

Und soll dieser obgemelter gestalt jedem Bürger / und Bürgerin / ins gemein / Niemandt außgeschlossen / zu befürderung der Handtierung frey stehen / und zugelassen werden / lauth dieser Ordnung / Wein zu zapffen / und Wein-Handtierung zu treiben / jedoch in alle weege Unserer Statt Bonn Ihrer Accinsen / und Gerechtigkeit / lauth jetztgemelter Ordnung / vorbehalten.
<53>

BIER ACCINS BELANGENT

Item soll jede Ahm Biers / welche zum feilen Kauff verzapfft wird / und in hiesiger Statt gebrawen / hinfüro zur Accins geben 8 Albus / Von den jenigen unverbottenen Bier aber / so von Cöllen / oder sonsten von aussen herein gebracht / und verzapfte wird / jede Ahm 12 Albus zur Accins geben.

Darzu soll jede Ahm Biers / so auß der Statt geführt wird / an der Pforten geben 4 Albus.

Es solle aber dabey neben von / jedem Gebrew Biers / so in alhiesiger Statt von Brewern zu ihrem äigenen / oder anderer Unfreyer Bürger behueff geschicht / das gewöhnliche Zeug-Geldt den Accins-Meistern richtig abgestattet / und das Gemeine Statt Brew-Hauß / *plus Offerenti* verpfachtet werden.

Item sollen die Zinß-Meistere von den Brewern / so oft Sie gebrawet / gefordert werden / das Bier zu betrinken / und darvon Unseren Bürgermeistern / uud Rath Relation zu thuen / auch im fall der Nothdurfft den Bürgermeistern zur Zeit / das <54> Bier betrinken / und kohren lassen / demnegst solches nach billigem Werth auffgethan / und verzapfft werden solle /

Auch hinführo keinem Brewer zugelaßen werden / sein Bier zu verzapffen / es seye dan zuvor jetzt berürter maßen betruncken / und auffgethan worden.

ORDNUNG DER KRÄMER

Accins.

Der Reichsthaler per 80 Albus

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein Faß Butter / jede Maß			8
Ein Ahm Hönig		26	8
Ein Tonn gemeinen Oels ad 60 Maßen haltend		12	
Ein Tonn Baum-Oels ad 60 Maßen		24	
Ein Tonn Trahn ad 60 Massen		10	
Ein Faß Tarr		6	
Ein Centner Käß		9	
Ein Centner Speck		6	
Ein Centner Wachß		12	
Ein Klutt Unschlitt		1	6
Ein Centner Pech oder Hartz		2	
Ein Centner Hanff		3	
Ein Centner Taback		26	8
Ein Stein Flachs			6
Ein Waag Eisen ad 125 Pfund		2	6
Ein Meeßen Stahel		3	
Ein Centner Stab-Stahel		4	
Ein Zentner Zinn		12	
Ein Centner Bley		3	
Ein Klutt Schaff-Woll / Gelder und Verkaufker / Jeder 3 Albus		6	

Ein Huett Saltz	4	
Ein Faß schlechter Seiff ad 8 Tõnger	8	
Ein Faß guter Seiff ad 4 Tõnger	8	
Ein Schwein in der Waagen zu wagen	2	
Ein Kahr Kalck	1	6
Ein Kahr Leysteine	1	6
ein Kahr Kohlen	1	6
ein Kahr Reiffen	3	
Eisenwerck / als Nâgel / scharpffe und andere Waffen / sollen in die Gemeine Statt-Waag ge- bracht / und vom Cõllnischen Gûlden werth ge- ben werden		6

Und weilan dan auch von undencklichen Zeiten es in hiesiger Statt also hergebracht / daß die jenige Waaren / so von Außwendigen hineingebracht / und verkaufft werden / von denselben dieser Ordnung gemeess veraccinst worden; und dieweniger nit die Einwendige / welche alsolche Waahren nit zu Ihrer Consumption, sonderen zum Gewerb / und Krâmerey eingekauft / und solche damit wûrcklich treiben / die Krâmer Accinß davon unweigerlich abgestattet: Und solches nit allein von außwendig eingebracht verkaufft und veraccinsten Waahren / so in einer anderer gestalt von Einwendigen Krâmern wieder außverkaufft werden {alß wan / zum Exempel / das Fleisch / Unschlitt / und Hauth eines beym Eingang Veraccinsten Viehes von Fleischhaweren / Kertzenmacheren / und Lõhreren wieder außverkaufft wird} sonderen auch / wan dergleichen von Außwendigen eingebracht, und veraccinste Waahren {alß Eisen / Mehl / Butter / und dergleichen} in seiner unveränderter gestalt von Einwendigen Krâmeren wieder außverkaufft wird: So lassen Wir es auch also fort dabey so lang bewenden / biß darahn Hiesige Statt von den Verlauff / und schweren Schuldenlast / warinnen sie dermahlen gerathen / sich außgewûrckt / und Wir / oder Unsere Nachfahren demnegst in diesem / und dergleichen stûcken ein anderes verordnet haben werden.

WÜLLEN GEWAND ACCINSZ.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein stück Parißer / Englisch / Leidisch / und alle dergleichen feine Wüllene Lacken	1		
Ein stück Eyfflisch / Vervirsch / und dergleichen Tuch		40	
Ein stück Lennepper / Eupener / und dergleichen schlechte Tücher		20	
Von Sammet / Damast / Brocad / Atlaß / forth alle Seiden / und Wüllen Waaren / auch fein und grob Leinen Tuch / vom Cöllnischen Güld: werth			6
Von Golden / Silber / Seiden / und Leinen Spitzen / auch allerhandt Knöpfen / Seiden Band / Florett / Leinen und Wüllen Schnüren / wie auch allerley Krämer Waaren / wie selbige nahmen haben mögen / vom Cöllnschen Gülden werth			6

FELLWERCK ACCINSZ.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein Dutzet Hirschfell		18	
Ein Dutzet Bock- und Rehfell		12	
Ein Dutzet Geißen- und Bocks-Fell		9	
Ein Dutzet Fuederfell		4	
Ein Dutzet Kalb-Fell		4	
Ein Dutzet raw-schwartz- oder gelber Schaff-Fell		3	

HUTMACHER / HOSENSTRICKER / SEYLER / KORBMACHER / KANNENGIEßER / AUCH ALLERHAND ERDEN- UND GLASER-ACCINß

Diese sollen sich mit den Accinß-Meistern vergleichen / und von Gülden werth geben 6 Heller.

GESALZEN FISCH ACCINSZ.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein Tonn Häring		6	
Ein Tonn Bollig		6	
Ein Tonn Laberdan		6	
Ein Tonn Schollen		6	
Ein Tonn Rheinfisch		6	
Ein Körbgen Spiering		3	
Ein Ballen Stockfisch 600 Pfundt		26	
Ein Pfundt Schwer Stockfisch 300 Pfundt		13	
Ein Ströhe Böcking		3	
Ein Ledig Faß / so außgeführt wird / jede Ahm			3

GRÜNE FISCH ACCINSZ.

Der Grüne Fisch Accinß soll / wie alle andere Accinsen bedient / und ver-
rechnet / der Fisch-Marck aber hinführo bey der Fontainen gegen der Ac-
cinß-Stuben gehalten werden.

BECKER ACCINSZ.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein Malder Weitzen		6	
Ein Malder Korn		3	
Ein Malder Erbsen		6	
Ein Malder Weitzen / so auß der Statt verkaufft / und geführt wird / zahlt der Käuffer			9
Ein Malder Korn / so außgeführt wird			8

Ein Malder Gerst	6
Ein Malder Haber	3

VIEHE ACCINSZ.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Ein Pferd / Käuffer und Verkäuffer zusammen		26	8
Ein Ochß		9	
Eine Kuhe		6	
Ein Rindt		4	6
Ein Fett Schwein		3	
Ein Mager Schwein		1	6
Eine Geiße		1	6
Ein Hammel / und Schaaff		1	6
Ein Lamb			4
Ein Kalb			9
Ein kleines Schwein			9
Wan obgemes Viche auffm Marck alher gegolten / und ausser der Statt geführt wird / soll dubbel / durch den Gelder soviel / alß den Verkäuffer zahlt werden			9

FLEISCHHÄWER / UND SCHLACHT ACCINß.

	Rth.	Alb.	Hlr.
Von einem Außländischen Ochsen		24	

Von einem Einländischen Ochsen	18
Von einer fetter Kuhe	12
Von einem Rind	6
Von dem groben Schwein	6
Von einem Hammel / Schaaff / oder Geiße	3
Von einem Kalb / oder Lamb	2

Und sollen die Fleischhäwer schuldig / und gehalten seyn / alles Viehe / groß und klein / ehe / und bevor sie schlachten / es den verordneten Accins-Meistern / bey straff der Confiscation, anzugeben / und demnegst in dem Gemeinen verordnetem Schlacht-Hauß abzuthuen / und anders nit / alß in den Hallen nach dem gesetzten Preiß zu verkauffen / und der Ordnung gemeeiß zu veraccinsen.

SCHUCHMACHER ACCINSZ.

Die Schuchmacher Accinß belangendt / solle vom Gúlden werth Sechs Heller auffgehoben werden.

WEIN RODE / UND UNDERKAUFF DES WEINS

Ein Fuder Weins in der Bürgerschaft zu roden 1 Rader-Albus.

Item ausser der Bürgerschaft in der Bahnmeillen zu roden Zwey Rader-Albus.

Item ein Fuder Weins zu underkauff Zwey Rader-Albus.

ACCINSZ DES SALPETERS.

Item nachdem in Unser Statt Bonn vorzeiten viell Salpeters gesotten / auff Cöllen / und anderswohin gcführt / und auswendig verkaufft worden / so soll dasselb {falß ins künfftig dessen alher wieder gesotten werden solte} in die Waag gebracht / daselbst gewagt / und vom Centner zur Accinß gegeben werden 3 Albus.

VON ~~VERPACHTUNG / UND~~²¹ ~~BEDIENUNG~~ ALLER ACCINSEN / ETC.

Und damit nun alle / und jede vorgedachter Unserer Statt Accinsen / und Gefälle zu mehrerem Auffnehmen / und Gedeyen Derselben Unserer Statt / richtig / und fleißig bey- und einbracht werden mögen / So ordnen und wollen Wir / daß darzu Zwey Ehrbahre / Fromme / Getrewe / und solchen Wercks Verständige Bürger deputiret, beäydet / und angenohmen werden / mit ernstlichem Befelch / solche Accins / oder Accisen bey geleistetem Aydt / und ihre Belohnung {so ihnen nach gestalten Sachen / ihrer Mühe [P2] <60> und Arbeith durch Rath / und Zwölffter / wie hierunden ferner vermeldt / verordnet / und gemacht werden solle} getrew / und fleißig ein- und auffzuheben / auch darvon / nach lauth dieser Unser Reformation und Ordnung / gewisse / und gebührliche Rechnung / Liefferung / und Bezahlung zu thun.

Ferner setzen / und ordnen Wir / daß diese vorangeregte Ordnung / also continuirt, und würcklich gehalten werden soll / mit diesem Anhang / und Zusatz / wofern in künfftigen Zeiten Unseren Bürgermeister / Rath / und Zwölffteren rathsamb / und nöthig zu seyn bed[e]uchte / bemelte Ordnung in ein- oder anderem Punct zu besseren / zu enderen / darab- und zuzuthun / daß ihnen auff vorgehende einträchtige Vergleichung hiemit zugelassen seyn solle / solches Uns underthenigst vorzubringen / demnegst Wir dan gestalten dingen nach ferner / was billig ist / verordnen wollen.

VON DEN RAHMEN / SO AUFF DER GEMEINDEN GUHT WACHSEN.

Dieweil auch under anderen befunden / daß Jaehrlichs auff Unser Statt Gemeinden / und der Statt Graben ein gute Anzahl von Weiden-Rahmen wachsen / und gehawen werden; So wollen Wir / daß hinfüro die angedeute Rahmen / so auff der Gemeinden Guhtt Jahrlichs wachsen / und gehawen werden / *Plus offerenti*, so wohl under der gemeinden / als dem Rath sollen verkaufft / und verlassen werden / und die Riffel-Gerten / so von den Rahmen abfallen / zu behueff des Hawlohns / oder sonsten verkaufft / und die Schantzen zu Hitzung der Stuben Ofen auffß Bürger-Hauß geliefert werden.
<61>

²¹ In der Vorlage durchgestrichen.

VON DEM WÜLLEN ZINSZ / ODER STANDTGELDT AUFF S[ANKT] CATHARINAE TAG / WAN ZU BONN JAHRMARCK IST.

Das Standt-Geldt {so von dem Wullen Tuch auff St. Catharinae Tag in Unser Statt Bonn feyl ist} soll durch die Accinß-Meistere / auffgehoben / von denen / so ihre Tücher auffm Rucken herein tragen / mehr nit / als 20 Alb. von anderen aber / so in großer Quantität selbige auff den Marck bringen / über 2 Reichsthaler nit gefordert werden / die aber mit Seiden / und Wullen Stoffen / feinen Leinwand / und Spitzen auff den Jahr-Marckten feilhaben / und nit Bürger seynd / sollen für Standt-Geldt und Accins zahlen jedesmahl 20 Alb. von jedem Standt auff dem Wochen-Marck aber 16 Alb.

Und da Jemand gefunden würde / so außer den Wochen-Märkten heimlich / oder öffentlich verkauffen thete / der soll Vier Goldtgulden verwirckt haben / halb der Statt / und halb den Accinß-Meisterten / jedoch soll hierin mit deren geringeren Krämeren / so nit mehr als Nadelen / Riemen / Löffelen / Schüsselen / Spiellen / und dergleichen geringschätzige Waar verkauffen / ein Unterscheidt gehalten / und von demselbigen nit mehr als 1 Alb. 6 Hlr. und nach Gelegenheit auch geringer eingenommen werden / vorbehaltlich Uns / und Unseren Nachkommen hierin Unser Gerechtigkeit wegen Außheilung deren Ellen / durch Unseren Land-Botten zur Zeit zu beschehen.

VOM STANDT-GELDT / UND ACCINSEN DER NEWEN JAHR- MÄRCK.

Nachdeme Unser Bürgermeistere / Scheffen / Rath / und Zwölfftere / auch Gemeine Bürgerschaft von Unseren Vorfahren Zwey Newe Jahr-Märck / Einen auff *Cathedra*²², und den Anderen auff *Vincula Petri*²³ <62> zu halten bewilligt / und zugelassen / lauth darüber auffgerichte Privilegien / und Briefflichen Scheins / So haben Wir ihnen dieselbe auß sonderbahren Gnaden wissentlich confirmirt, und bestettigt / und dieselbe ihnen nachmahls gnädigst verordnet / und zugelaßen / Wollen demnach daß das Standt-Geldt auffm Bürger-Hauß / wie imgleichen von den Krämeren auffm Marck / und

²² Kathedra Petri (volkstümlich auch Petri Stuhlfeier) ist seit dem 4. Jahrhundert ein Fest im Kirchenjahr der römisch-katholischen Kirche, welches am 22. Februar gefeiert wird.

²³ St. Peter ad Vincula oder Catena Petri (deutsch St. Peter in Ketten oder Petri Kettenfeier) ist ein liturgisches Fest am 1. August.

sonsten in all / und gleicher Gestalt wie oben / auff dem Jahr-Marck auff S. Catharinae Tag / verordnet / solle eingefordert / und bezahlt werden.

Es soll auch von Unser / und Unserer Nachkommen wegen Unser Land-Bott auff diesen Newen Jahr-Märcken die Ellen under die Krämer außtheilen / und die Gerechtigkeit einnehmen / wie oben auff dem Jahr-Marck S. Catharinae herbracht / und bräuchlich.

VON DER STATT WAAGEN / UND IHRER ORDNUNG.

Nachdeme an richtiger Einbringung aller / und jeder der Statt Accinsen groß / und klein / dem gemeinen Nutz nit / wenig gelegen / so ist für rathsam bedacht / wie Wir auch hiemit gnädigst ordnen / und wollen / daß zu dem Ende alle / und jede Waaren / und Zinßbare Gütter / ins gemein / darvon hier oben Meldung geschehen {doch der vorauffgerichter Wein Ordnung damit nichts benohmen} in der Statt verordnete Waage gebracht / und daselbst den veräydten Waag-Meistern zur Zeit / sambt den Accinß-Meistern zu eröffnen / und zu besichtigen frey / und zugelassen seyn solle.

Und sollen die Waag-Meistere die Waaren also lang in der Waagen behalten / biß daß die gebührende Accinß darvon denen Accinß-Meistern erlegt / und bezahlt seye.

Damit auch diß Werck desto aufrichtiger / und ohne Betrug zugehen möchte / soll hinfüro nicht gestattet / noch zugelassen werden / daß jemand in gepackten Fäßern / zugemachten Körben / Säcken / <63> oder sonst / am Rhein / oder Pforten / in die Häußer einschleiffe / trage oder tragen lasse / sonderen soll solche durch der Statt veräydte Träger Knecht beschehen / diese aber alle Güter zuvor in die Statt Waage liferen / und denen Waag- und Accinß-Meistern zu vorgemeldem Ende darstellen.

Und dahe darüber jemand etwas in sein Hauß heimlich / oder öffentlich / durch sich selbst / oder jemand anders einschleiffen / oder tragen lassen würde / soll Er dardurch die also hineingebrachte Waar zu Behueff der Hauß-Armen verwirckt / und verlohren haben / auch darneben Unser Statt Bonn zum Baw Fünff Goldtgl. zur Straff / und Buß ohnnachlässig erlegen.

VON ALLERHAND ENGLISCHEN / UND WÜLLEN TÜCHEREN.

Was Englische / und sonst Wüllen Tücher belangt / dieselbige sollen hinfüro zu richtiger / und gewisser Einbringung der schuldiger Accinsen / in massen / wie oben / von anderen Güttern / und Wahren ins gemein angedeutet / ehe sie in die Häußer bracht / in die Waag geliefert / und darzu nit allein die

Waag- und Accinß-Meistere / sonderen auch die veráydtte Streichere {deren Zwey verordnet werden sollen} beruffen / und gefordert werden / gestalt dieselbe Tücher zu streichen / zu bleyen / in Verzeichnus zu bringen / und darvon die schuldige Accinß / lauth dieser Unser Ordnung alsbald zu empfangen / und einzunehmen / alles bey Verlust deren Tücher / zu Behueff der Hauß-Armen / und obangesetzter Straff von Fünff Goldtgl. der Statt zum Baw unweigerlich zu erlegen.

Und wieviel hiebevör / wan ein Newer Gewandt-Schneider Ambts-Bruder ankommen / und Gewandt zu schneiden angefangen / ein nicht gering-schätzig Essen bey dem Rath / und Gewandt-Schneider Ambt gehalten worden / So wollen Wir daß hinfüro solch Essen hindangesetzt / und abgeschafft / der New Ankommender Gewandt-Schneider Ambts-Bruder aber an statt desselbgen Essens Unser Statt Bonn zu Gemeinen Besten / [Q2] <64> einmahlen für all geben / und erlegen soll 12 Goldtgl. demnegst einem jeden Bürger / und Bürgern {so solche 12 Goldtgl. erlegen könte / oder wolte} frey / und zugelassen sein / diese Handtierung mit Wüllen Tücher zu treiben / jedoch Unserer Statt in alle Weege ihre Accinsen vorbehalten.

VON VERORDNUNG EINES MARCK-MEISTERS / UND SEINEM AMBT / MIT ANGEHENGTER MARCK-ORDNUNG

Zu Befürderung Gemeinen Nutzens / und daß auff dem Marck / und sonst allerley Unrichtigkeit mit ungebürlichen Ein- und Auß verkauffen / vermiten / auch aller Betrug mit verkauffung der böser / fauler / unauffrechter Waar hindangesetzt / und keine andere / als gute auffrechte / und Marckgebige Wahr verkaufft / auch darunder gebührender Unterscheidt / und Ordnung gehalten werde / Wollen / und ordnen Wir / daß ein Getrewer / und fleißiger Bürger beáydt- und belohnt werde / welcher fleißige Aufsicht haben solle / daß diese Unsere nachfolgende Ordnung allenthalben gehalten / und die übertrettere / wie sichs gebührt / gestrafft werden.

Solle also bemelter Marck-Meister gute fleißige Aufsicht haben / daß das Fischwerck / so auffm Marck verkaufft wird / es seye frisch / oder gesaltzen / auffrecht / und gut seye / und solle Niemanden zugestanden / noch zugelassen werden / die Waar / so mit Kauffmans Guth / oder ohnauffrechte Waar were / zu verkauffen / oder in einige weege zu verhandlen / Dabeyneben solle bemelter Marck-Meister zur Zeit fleißige / und getrewe Aufsicht haben / daß die Krämer ihre Butter / Käß / Speck / Ollig / fort andere fette Wahr / dergleichen Häring / Böcking / Stockfisch / Laberdahn / Scholen / Saltz / und

dergleichen nach Gelegenheit der Zeit / und Jahren, nach advenant, wie solches zu Cöllen verkaufft / und gegolten wird / auff zimbllich måßig Gewinn / mit rechter Maaß / und Waagen / ohn einige Falschheit / und Betrug / so wohl mit kleinem Gewicht / Stück / und Maaßen / als mit großem / nach eines jeden Notturfft / Gelegenheit / und Gesinnen außverkauffen / und verlassen / zu welchem Ende sich der Marck-Meister / wie hoch / und <65> thewr vorberürte Waaren zu Cöllen gekaufft / und gegolten werden / so oft als es die Notturfft erfordert / und wenigstens alle Vier Quater temporen erkündigen / und darüber Zeitlichen Bürgermeistern referiren / welche doch auch hierüber absonderlich fleißige Sorg tragen sollen.

Wofern aber jemandt / Er seye ein In- oder Außwendiger / einige Håring / oder sonst gesaltzen Fischwerck / oder auch einige andere Waaren / wie sie Nahmen haben mögen / auff dem Marck in Unser Statt Bonn feyl haben wolte / so belauffen / garstig / und kein auffrichtig / tåglich Marckgebig Gutt were / solches solle der verordnete Marck-Meister nit allein keines weegs gestatten / noch zulassen / sonderen den Verkåufferen anzeigen / und befehlen / dasselbe Gutt von stundt an vom Marck ab- und auß der Statt zu schaffen / und wofern er selbig nicht guttwillig thun würde / alsdan soll der Wasen-Meister solch Gutt / auff Ansuchen des Marck-Meisters zum Rhein hinein führen / und dieweniger nit ein solcher Verkåuffer der Statt in die Poen von 5 Goldgl. verfallen seyn.

Were es auch Sach / daß ein Bürger oder Auswendiger auff dem Marck Pickelhåring / Schollen / Rheinfisch / Bollig / oder sonsten Spierling / und Ausschuß der Stockfisch / und Bücking {welches alles mit Langheit der Zeit / ehe es verkaufft / umgangen / und doch nit allerdings verwürfflich / oder untüchtig} feyl haben / und verkauffen wolle / so sollen sie solch Fischwerck nit auff den gemeinen Marck bey anderen auffrichtigen Marckgebigem Gutt feyl / sonder seinen absonderlichen Standt / und Platz darmit haben / auff dem understen Theil des Marcks hinter dem Pütz / und Fontainen / und nit so thewer verkauffen / als ander auffrichtig Gutt / sonderen für einen geringeren Werth / oder im Fall des gegentheils auff Anzeig des Marck-Meisters an stundt einpacken / und vom Marck hinweg führen / darin der Marckmeister allzeit ein fleißiges Auffsehen haben soll.

Nachdeme setzen / und ordnen Wir / daß hinfüro kein Bürger / oder Außwendiger auff Hochzeitliche und Sontåge / Unser Lieben Frawen / Apostel / und anderer Heyligen Feyrtåge ichtwas anderst / als grüne Fisch auff Fasten Feyrtågen auff dem Marck verkauffen / oder feyl haben solle / und im Fall einer vorgemelter Heyligen Tågen auff Mittwoch / oder Sambstag / als die

[R] <66> gemeine Wochen Marck-Tage einflehen / so soll der Marck jederzeit den Tag zuvor gehalten / und das Marck-Zeichen durch den Marck-Meister außgesetzt werden.

Es soll auch kein Bürger / oder Bürgersche auff bemelte Heylige Tage einige Krämerey / oder Waaren für- und in den Fensteren / oder Thüren außhangen / oder setzen / allein soll dem Marck-Meistern auff vorgemelte Heylige Tage zu behueff der grüner Fisch die Marck-Waag am Vormittag / und länger nit außzusetzen / zugelassen seyn.

Es sollen auch auff denen gemeinen Marcktägen / und sonst in der Wochen keine unzeitige Kälber / so nit drey / oder vier Wochen alt / zum feilen Kauff bracht / noch durch den Fleischhåwer gekaufft / abgethan / und in der Fleischhallen außverkaufft werden / und dahe dargegen jemandt befunden / und handeln würde / sollen solche unzeitige Kälber / ohne Saumbnus / auff Anzeig des Marck-Meisters in den Rhein getragen werden.

Wir ordnen / und Wollen gleichfals ferner / daß auff den Gemeinen WochenMarcktägen / und sonst hinfüro ahn Außwendige kein Verkauff mit einigerley Viehe / Früchten / oder anderer Waar / so auff den Marck zum feilen Kauff gebracht wird / soll getrieben / und gebraucht werden / ehe / und zuvor die Marck Klocke geleutet ist / und soll dieselbe durch das Jahr geleutet werden / nemblich von S. Remigii Tag [= 1. Oktober] an / biß auff den ersten Tag Mey Monats zu Eilff Uhr / und vom Ersten Maji biß auff S. Remigii Tag zu Zehen Uhren Vormittags; Were auch Sach / daß einiger Außwendiger vor solchen Stunden etwas / es were Viehe / Früchten / oder sonst was es wolle / auff dem Marck abgekaufft / und gegolten hette / und ein inwendiger Bürger / oder Bürgerin darüber zu maßen käme / der gegoltenen Waar begerte / und den Werth dafür / wie der Außwendiger solche Waar gedingt / oder gegolten / zu erlegen willig were / auff den Fall soll der inwendiger Bürger / oder Bürgerin den Vorzug haben / und der Außwendiger darvon abstehen / wan aber folgens nach verlauff der Zehnten / oder Eilfften Stunden / respective die Marck-Klocke geleutet ist / so soll Jedem / sowohl Auß- als Inwendigen / seines gefallens frey stehen zu gelten. <67>

Neben diesen wollen / und ordnen Wir / daß kein Inwendiger Bürger / oder Bürgerin einige Früchten / oder andere Waaren binnen der vorgemelten Stunden / und ehe die Marck-Klocke geleutet ist / zu behueff eines anderen Außwendigen auff den Vorkauff heimlicher wise auffkauffen / und darnach zuschicken solle / bey straff ihnen oder ihme nach ermessung unserer Bürgermeistern / und Rath auffzulegen.

Es sollen auch keine Viehe-Treibere / so binnen Unser Statt Bonn ihre Wohnung / und Handtierung mit dem Viehe haben / von anderen Außwendigen Viehe-Treibern / oder Hauß-Leuthen / so Feist / oder Mager Viehe auff den Marck feil bringen / so lang der Marck daurt / einig Viehe / Fett / oder Mager / auff den Vorkauff / dasselbige widerumb zu verkauffen / entweder durch sich selbst / oder ihre Diener auffgelten / Und an sich schlagen / auch zu dem Ende denen Außwendigen den Abendt vor dem Marck-Tage vor die Pforten / und sonst nicht entgegen gehen / sonderen soll solches hinführo zu Nachtheil Unserer Bürgerschafft nit gestattet werden / und dafern Jemandt dagegen handelte / solle Er umb deßwegen hart gestrafft werden.

Nachdeme obgemelter Viehe-Treiber / so in Unser Statt Bonn haußhalten / in Unserem Ambt Bonn / Lintz / zu Sigburg / im Bergischen Landt / und sonst hin / und wider / unten / und oben / in- und ausserhalb Unseres Ertz-Stiffts viel Viehe / Feist / und Mager auffgelten / auff Cöllen / und anderswohin auff- und ab verführen / und dardurch ein Gemeine Theurung solchen Viehes verursachen / so sollen die Viehe-Treiber / so in Unser Statt Bonn jetzo wohnen / oder künfftig mit der Wohnung dorthin sich begeben würden / mit dem Viehe / so sie vorgemelter gestalt auffkauffen / binnen Unser Statt Bonn / ehe Sie dasselb auff Cöllen / und anderswohin verfahren / und weg-treiben / den Vormittag von Neun Uhren biß Zwölff / Stapffel²⁴ halten / und Unseren Bürgeren durch einen billigen Preiß / und zimblichen Werth den Vorkauff laßen / und im übrigen die Statt mit besserem Rind- und anderem Fleisch / als biß heran beschehen / sowohl diese / als andere Fleisch-Händler hinführo versehen / als viel ihnen immer möglich seyn wirdt.

Es soll auch vor der Pforten / in Gassen / Strassen / noch auff dem Werff am Rhein / durch in- und Außwendige / wie die auch <68> auch Nahmen haben mögen / kein Vorkauff einiger Waar / oder Güter / in Meinung dieselbe anderen zu verkauffen / geschehen / gebraucht / noch zugelassen werden / sonderen soll alles auff den freyen Marck passirt / und gebracht / auch dasselbst obberurter massen vor- und nach geleuther Marck Glocken verkaufft / und gegolten werden / bey Straff von Bürgermeistern / und Rath den

²⁴ Das Stapelrecht oder auch Niederlagsrecht war im Mittelalter das Recht einer Stadt oder eines Markorts, von durchziehenden Kaufleuten zu verlangen, dass sie ihre Waren für einen bestimmten Zeitraum auf dem örtlichen Stapelplatz abladen, „stapelten“ und anboten (Feilbietungszwang). Zusammen mit dem Stapelrecht hatten die Städte meist ein Umschlagsrecht. Beide Rechte verteuerten die betroffenen Waren und beförderten die Interessen städtischer Gewerbe. (Wikipedia)

Verbrecheren auffzulegen / keines Wegs aber solle sich fürderhin jemand / Er seye auch wer Er wolle / gelüsten lassen / die Verkäuffere mit Gewaltt durch sich / oder andere in sein Hauß zu zwingen / und dardurch den Marckkauff zu verhindernen / geschehe aber solches / so solle es underthenigst angezeigt werden / und darüber gezimmendes Einsehen geschehen.

Es soll jedoch einem Bürger / oder Bürgerin frey stehen / vor / einer Thür / und Wohnung an den Pforten / in Gassen / und Strassen / diese / oder jene Waar zu ihrer nottürfftiger Haußhaltung einzugelten.

Item dahe sich auch hernegst begeben / und zutragen möchte / daß jemandt einen Wagen / oder Kahren mit Früchten / so auff dem Marck feyl gebracht / vor geleuther Marck Glocken gegolten hette / und darüber ein ander Mit-Bürger zumassen käme / und für sein Haußhaltung von demjeinigen / so einen Wagen / oder Kahren gegolten / ein Sester / Stumber / halb Malder / oder Malder / alles nach Gelegenheit / und Behueff seiner zur Zeit nöthiger / und beweißlich habender Haußhaltung / und keiner anderer Gestalt für paar Geldt begehren würde / auff den Fall soll der jeniger / so die Früchten gegolten / schuldig seyn {wie es ohne das für sich selbst Christlich / und Nachbarlich} demselben Bürger solches im gleichen Kauff / wie Er dasselbe gegolten / ohne Gewinn / und Arglist / auff sein Begehren / wie vorgemelt / zu verlassen / wohe aber der angedeuter Kauff der Früchten nach geleuther Marck Glocken geschehen würde / soll der jeniger / so die Früchten gegolten / darzu gegen seinen guten Wllen nicht verpflichtet / noch verbunden seyn.

Und damit auch Unsere Ráthe / Ambtman / Vogt / Bürgermeister / Scheffen / Rath / Zwölffter / und gemeine Bürgerschaft in Unser Statt Bonn ihre nottürfftige Underhaltung für ihr Geldt desto baaß haben / ud bekommen mögen / so haben Wir allen / und jeden obgemelter / und Unser Statt zu Gnaden / <69> und sonderlicher Zuneigung / die Vorsehung / Anordnung / und Befelch gethan / und ergehen lassen / daß alle Proviant / Früchten / Holtz / und anderes / was der Haußmann Unserem Ambt Bonn / und was anhängt / übrig / und auß seiner Haußhaltung / und Nahrung zu verkauffen / und zu entrathen hat / nirgendt anders dan in Unsere Statt Bonn / under einer namhaffter Pön / weder durch sich selbst / noch sein Gesind feyl / und zum Marck tragen / noch bringen soll.

Und soll durch den Marck-Meister zur Zeit / auch die Pforten Schreibere sonderlicher Fleiß / und Aufsicht beschehen / daß diese vorgeschriebene Ordnungen / also ohne Fehl / ohnangeschen einiger Persohnen strack vollzogen / und gehalten werden / und dahe sie darüber jemand betretten

würden / der dieser Ordnung zugegen gelebt / und gehandelt / solches sollen Sie alsbaldt denen Bürgermeistern zur Zeit zu erkennen geben / und fernere Erklehrung / und Befelch darüber erwarten.

VON ALLER OFFICIANTEN SALARIEN / UND BELOHNUNG.

Dieweil nun diesem allem nach auch nit unbillig / daß diejenige / so der Gemeinden nützlich / trew / und wohl denen / für ihre Mühe / Arbeit / und Versaumbnus billige Belohnung haben / Wir auch berichtet worden / daß ob-woll die Officianten in Anderen Unseren Haupt Stätten nit so gar hohe / sonderen geringe Salarien haben / so seyen doch an denen örtheren {umb deßwegen / daß die Bürgere dasjenige / so Sie dem Rath / und Gemeinden schuldig seint / ohne Widerrede gehorsamblich erlegen / und die Officianten *paratam Executionem* jederzeit haben} die *Officia* besser / und mit viel weniger Mühe zu bedienen / dan allher / So wollen Wir / daß diesem auch seine Maß / Ordnung und Richtigkeit gegeben werde / also / daß Unsere Bürgermeistere / Scheffen / und Rath / auch Zwölfftere von der Gemeinden wegen / alsbaldt / und am fürderlichsten nach eines Jeden *Officii* obligender Mühe / und [S] <70> Beschwerne / auch dieser Unser Statt jetzigen Standt / und Unvermögenheit biß zu besserem Glück / und Wohlstandt / jeden Officianten für alsolche des Ampts Mühe trágliche Salarien verordnen / und moderiren sollen / wohe sie aber / wegen einiger Difficultet / oder einfallenden Zweifels / sich herüber nit vergleichen könten / wollen Wir Uns solchen Stoß / und Mangel auff Ihre Relation, und Bericht / so Sie Uns thuen sollen / auß Landts-Fürstl: Ampts gebühr zu decidiren / und zu erkleren vorbehalten haben.

VON DENEN / SO AN DEN HOCHZEITLICHEN EHREN-TÄGEN / BRAUTLÄUFFTEN / KIND-TAUFFEN / KÖNIGS- UND GAF-FEL-ESSEN HALBER ÜBERFLÜßIGE OHNNO^e THIGE UNKÖS-TEN ANWENDEN.

Dieweil auch durch Haltung der Hoch-Zeiten / Kindt-Tauff / und Schenckung / wie auch Königs-Essen in Unser Statt Bonn auff dem Bürger-Hauß / und sonsten viel überflüßige / ohnnötige Unkosten sich zutragen / welche Unseren Bürgern / und Unterthanen daselbst zu nit geringem Beschwer gereichen / auch je länger / je beschwerlicher überhandt nehmen; Damit dan diesen, zunehmendem Unrath / Schaden / und Übermäßigkeit füeglich gewehrt / So ordnen / und wollen Wir / daß hinführo zu den

Hochzeiten Unserer Bürger / und gemeinen Mans in Unserer Statt Bonn mehr nit / dan Zwey und Sechzig Personen von Beyderseits Freunden / und Partheyen / als nemblich von jeder Parthey Ein und Dreyßig Persohnen zum höchsten / aber sonst wohl weniger / Und darüber nit geladen / noch berufen werden mögen.

Desgleichen sollen auch zu den Gastereyen {so zu Zeiten nach dem Kind-Tauff etwa hiebevorn weitläuffig angestellt} hinführo mehr nit / dan zum höchsten Vier und Zwanzig Personen / und darüber / oder mehr nit / den gebettenen Gevatteren mit eingerechnet / nur zu einer Mahlzeit geladen werden / dabey auch mässig / und nit überflüßig / noch über Zwey / oder zum höchsten Drey Stunden nit gehalten / sonst alle andere deren <71> Kindt-Vetterinnen / und Ihrem Eheman beschwerliche Nach-Essen / wollen Wir hiemit gantz / und zumahlen cassirt, abgeschafft / und verboten haben.

Desgleichen dieweil auch die Königs-Essen / so auff den Sontägen auff dem Bürger-Hauß durchs Jahr in Unserer Statt Bonn gehalten werden {in deme / daß ein Bürger den Anderen mit Vielheit der Essen / und Schenckung der Zech / und Gelachs zu übersteigen sich befließiget / und einer vor dem anderen die Übermaß abzustelen sich schämet} zu Unserer Bürger heimlichem Schad / und Verderb / zu hoch / und weit sich verlaufen / So ordnen / und wollen Wir / daß hinführo zu den Königs-Essen auffm Bürger-Hauß nit mehr / als einerley Speiß / und mässiger Tranck / mit nohtdürfftigem Weitzen- und Roggen-Brod / durch den jenigen / an weme die Ordnung / mit dem Königs-Essen / soll aufgesetzt / und angerichtet werden / was dan von Wein von Vier Uhren / biß zu Sechs Uhren Nachmittags getruncken wird / solches soll in einer Summa gerechnet / und under die Personen / so gegenwertig seynd / mit [ge]gessen / und getruncken / gleich ohne Nachschenckung der beschwerlicher langwiriger Gratias-Trunck vertheilt / und einem jeden sein Antheil zu bezahlen / ehe das voneinander gehet / oder scheidet / angezeigt / und von dem Hauß-Knecht / wie bräuchlich / eingebracht / empfangen / und bezahlt werden / und dahe darüber Unsere Bürgermeister / Raths-Verwandten / oder andere in die Gesellschaft auffs Hauß gehörig / den Zech / oder Gelach / wie biß daher geschehen / schencken / und also Einer das Gelach sich selbst zur Beschwernus auff sich laden / und dieser Unser Ordnung zugegen handeln würde / derselb soll neben den Gelach zum Baw Unserer Statt Bonn zur Buß verfallen / und zu erlegen schuldig seyn 2 Goldgl.

Und dahe unser Amtman / Vogt / und Botten also fu^er sich selbst / oder durch andere in glaubwu^erdige Erfahrung kommen / daß einiger von

unseren Bu^ergeren / und Underthanen {so nit vom Adel / kein Doctor, oder unser Rath were} dargegen vorsetzlich gethan / und solch unser Gebott ungehorsamblich u^eberschritten / verachtet / und nit gehalten hette / so soll der / oder die jenige / sowohl der Wirth / als die geladene Ga^este vor unserem Amtman / und Vogt vorbescheiden / solch sein / und ihre U^eberfahung ihnen vorgehalten / und wie sichs gebu^ehrt / nach befindung / derowegen gebu^echtet²⁵ und gestrafft werden. <72>

VON JUSTIFICATION DES BRODS WAAGE / MAßEN / UND GEWICHT.

Dieweilen es zu nit geringer Befürderung Gemeinen Nutzens gereicht / daß in Unser Statt Bonn gut / und aufrichtig Brod / und Weck mit gebühlichem Gewicht dem Werth nach gebacken / auch aufrichtige Maaß / und Gewicht bey allen / und jeden Bürgeren / und Bürgerinnen / die welche deren zu ihrer Handtierung nöthig / gebraucht werden / und desfalß ein Jeder für sein Geldt die Gebühr bekommen möge /

Demnach wollen Wir / daß hinführo in Unser Statt Bonn alle Weitzen- und Roggen-Brod {ausserhalb der Göbbelger²⁶ / so durch das Jahr / auch Britzelen / und Plätz / so in der Fasten gebacken werden} nach der Größe / und seinem werth sein gebühlich Gewicht haben / und Unser Meyer / Vogt / und Scheffen mit Zuziehung Unseres Ober-Kellners / so oft / als es ihnen gut / und nötig zu seyn bedüncket / und zum wenigsten / Viermahl im Jahr / wan man sich dessen am wenigsten versehet / von allen Beckeren ihr Weitzen- und Roggen-Brod / soviel / als sie wollen / und die Nohtdurfft erfordert / in die Scheffen-Stube durch die Landt- und Gerichts-Botten hohlen lassen / und mögen dasselbe wagen / und justificiren, und die Weck nach advenant des Kaufs von dem Weitzen {derohalben man sich bey Unseren Bürgermeistern / und Rath in unser Statt Bonn / und ihren Dieneren zu erkündigen hette} auff die Waag legen / welches Brod und Weck dan nit aufrichtig befunden würde / dasselbige soll den Armen gegeben / und darzu von den Beckeren / und Brüchtigen die Brüchten einfordern / und Unß / wie von Alters / berechnen; auch jedesmahl dero Verrichtung / und befinden an Uns

²⁵ Brüchte:

²⁶ gobelgin, gobberger jetzt "Göbbelchen", atköl. Weizengebäck, eine Reihe kleiner, länglich gewundener Weißbrote, an jedem einzelnen Teil ein kleines Tonpfeifchen eingebacken (Buch Weinsberg).

schriftlich berichten / auch an erwenter / zum wenigsten / Viermahliger Visitation sich nit saumseelig bezeigen / widrigen falß gewertig seyn / daß alsolche Visitation / und Wägung des Brodts / durch obgelmelte Unsere / zur Statt-Policey verordnete / Drey Commissarien vorgenommen / und bey befindender Untergewichtigkeit / sie so wohl / als die schuldige Beckere dafür <75> und allen dadurch der Bürgerschaftt zugefügten schaden angesehen werden sollen.

Gleicher gestalt sollen auch alle Maßen / und Gewicht zum wenigsten Viermahl im Jahr besichtiget / und justificirt / wofern bey Jemandt ohnauffrichtige Maaß / oder Gewicht befunden würde / der / oder dieselbe mit Ernst / und / wie sich gebührt / nach gelegenhet dafür gebrüchtet / und gestrafft / auch oberwehnter maßen darüber berichtet werden; alles bey Vermeidung gleich vorhergesetzter selbst äigener Verantwortung.

Und damit sich desfalß Niemandt seiner unwissenschafft / oder sonst zu entschuldigen / auch seinen selbstigen Schaden desto baaß verhüten möge / so soll ein jeder Bürger / und Bürgerin / so sich der Maaßen / und Gewicht in ihrer Handtierung gebrauchen wollen / dieselbe Maaß / und Gewicht erst / und ehe das gebraucht wird / durch unseren Meyeren / wie bräuchlich / äichen / stempeln / und justificiren laßen.

VON DENEN KANNENGIESZEREN / UND IHRER ORDNUNG.

Nachdeme befunden / daß die Kannengießer in Unser Statt Bonn vor dieser Zeit keine sichere Ordnung / und Maaß bey / und mit Verfertigung ihrer Arbeit gehabt / und gleichwohl Ihnen selbst zu Befürderung Ihres Handtwercks / und sonsten Männiglichen / so Ihrer Arbeit gebraucht / und von Ihnen etwas gelten / daran gelegen / daß Ihnen eine sichere Ordnung / darnach sie sich mit Ihrer Arbeit zu richten haben / gegeben werde.

Demnach setzen / ordtnen / und wollen Wir / daß wan sie die Kannengießer hinfüro in Unser Statt Bonn wohnen / Bürger seynd / und sich Ihres Handtwercks daselbst gebrauchen wollen / sich folgender Ordnung / und der Cöllnisch-Proben bey nachgesetzter Pöen / und Straff gemäß halten sollen.

Erstlich sollen Unsere Bürgermeistere / und Rath Unserer Statt Bonn ein Steinerne Form fertigen / darin ein Cöllnische <74> Probe giessen / mit der Statt Wappen stempeln / und für / sich selbst halten.

Folgens soll ein jeder Kannengießer sich gleicher gestalt ohngefährlich eine Form zu bereiten / darnach sollen bemelte Bürgermeistere / und Rath /

jederem Kannengieser / so viel Zinns von der Cólnichen Proben mittheilen / daß ein Jeder dieselbe in sein Form giessen / und für sich selbst behalten möge / damit Er seine Arbeit nach solcher empfangener Proben zu reguliren wisse / und wird diese Probe Cür Zinn genandt.

Item es sollen bemelte Bürgermeistere / und Rath alle Proben / so durch sie den Kannengießeren mitgetheilt werden / mit der Statt Wappen {damit sie dieselbe nit fälschen / noch verändern können} zeichnen.

Neben deme sollen auch Bürgermeistere / und Raht von lauterem unvermishtem reinen feinen Zinn in Ihre vorberürte Form giessen / mit der Statt Wappen / und einer Massen stempeln lassen / und für sich selbst behalten / und wird diese Probe fein Zinn genandt.

Item / wan durch die in Unserer Statt wohnende Kannengieser Cür Arbeit gemacht wird / soll allen Unser Statt Wappen mit dem Dato darauff geschlagen werden.

Item welche Kannengießer in Unser Statt Bonn die Rose / oder Hammer schlagen wollen / sollen sie solche Zeichen auff kein andere / dan auf feine Arbeit stempeln / deß soll Unser Statt Wappen darunter geschlagen werden / mit dem Dato, wie vorgemelt / damit man wissen möge / an welchem Orth solche Arbeit gemacht.

Wann nun solches geschehen / sollen Zwey Probier-Meistere durch unsere Bürgermeister / und Rath verordnet / und denenselben befohlen werden / daß sie alle Monat / und so oft ihnen gelegen ist / mit des Raths Proben bey allen Bónnischen Kannengießeren umbgehen / und eines jeden Arbeit nach folgender gestalt probiren sollen.

Nemblich daß sie auß der Kannengießer Model etwas geschmoltzen Zinn nehmen / in ihre Form giessen / und mit einer Goldt-Waagen solchen Guß gegen ihre des Raths Proben <75> auffziehen / und dahe selbige zu schwer befunden würde / soll deren Arbeit für untäuglich / und ohnauffrichtig erkendt werden.

Wofern nun im unbgehen die Probier-Meistere kein geschmoltzen Zinn bey denen Kannengießeren in ihren Schmeltz-Modelen vorhanden fünden / sollen gemelte Probier-Meistere etwas Zinns / so durch das Radt von ihrem der Kannengießer Werck abgedrähet / schmelzen / in des Raths Form giessen / und probiren / gleicher gestalt soll es mit der Proben des feinen Zinns gehalten werden.

Item / so offt die Probier-Meistere ein stuck Wercks fnden / das dieser vorangeregter Proben / und Ordnung nit gemäß / sollen sie dasselbig an stundt zerschlagen / und ins Schmelzt-Duppen werffen / und sollen darneben die Kannengießere von jedem stück Wercks / so der Proben nit gemäß befunden / Vier Marck zur Bueß geben / darvon beyden Bürgermeistere; zur Zeit ein Marck under sich zu theilen / jedem Probier-Meisteren ein Marck / und die vierte Marck denen Hauß-Armen gebühren / und gegeben werden.

Item wan Bönnsiche Arbeit mit der Statt Wappen gestempelt nacher Cöllen zu verkauffen / oder zu verbeuten bracht würde / es were fein / oder Cür Probe / und dieselbe sich nit aufrecht befünde / und derenthalben wider zuruck auff Bonn gesandt würde / soll solche Arbeit durch die Verordnete Probier-Meistere zerschlagen / und von den Meisteren des Wercks / die Bueß / wie vorgemelt / eingefordert / und außgetheilt werden / In Summa / was vorgemelte Kannengießer an fein / und Cür Arbet in ihrem Gatten auff den feilen Kauff machen / haben / und außverkauffen / das soll vorgemelter maßen gestempelt / dieser Ordnung / und der Cöllnischen Proben gemeß gemacht werden.

Dabey soll aber offtberürten Kannengießeren gestattet / und zugelassen seyn / wan / und zu welcher Zeit ihnen den Kannengießeren durch In- und Außwendige einige alte Arbeit zerbrochen / oder zerschmoltzen Zinn widerumb auff's Newe zu vermachen zubracht würde / und dasselb nit auff die Proben / sonderen allermassen / wie sie ihnen dasselbe zubracht / ohne einig Auffgeldt vermacht haben wolten / daß sie ihnen solches umb gebürliche Belohnung machen mögen / deß soll der Statt Wappen nicht / [T2] <76> sonderen des Meisters / und deren Partheyen Zeichen / und Mirck darauff geschlagen werden.

VON DEN WIRTHS-HÄUSEREN / UND HERBERGEN / UND WIE SICH DIE WIRTH / UND WEIN-SCHENCKE AUFF SONTÄG / UND HEYL: TÄGE / UND SONST ZU VERHALTEN.

Nachdeme die Tägliche Erfahrung gibt / daß zu Zeiten viel unehrbare Handlungen / und allerley Unrath durch Unordnung der Wirthshäuser / und Herbergen sich zutragen / und verursacht werden.

So ordnen / und wollen Wir / daß kein Wirth / so jetzo in unser Statt Bonn Herberg / oder Wirthschafft haltet / oder künfftiglich halten würde / wesentlich keine böse / noch ohnehrbare Gesellschaften / ohnehrllich Weesen / Gezanck / Gotts-Lästerung / oder Verdächtige Persohnen in seinem Hauß

gestatten / auffhalten / oder herbergen solle / sonderen dahe die Wirthe vermercken würden / daß bey ihnen dergleichen Persohnen ankommen / oder in ihren Häuseren einige heimbliche Practiquen, oder Anschläge gemacht würden / solches ohn allen Verzug bey verwirckung der Wirthschafft / oder sonst hoher straff / Unserem Ambtman / Vogt / oder ihres abwesens Bürgermeister / und Rath anzeigen / und vermelden / ebenfaß sollen auch die Wirth in ihren Häuseren keine ohnerbare Käuff / noch Verträge gestatten / sonderen / wan sie das etwa erfahren / gleicher gestalt wie oben / anzeigen.

Es sollen auch die Wirth einem Jeden / so zu Ihnen zur Herberg einkehrt / aufrichtige Maaß / gute Speiß / und Tranck umb seinen Pfenning reichen / und wohe einige Speiß verdürbe / oder sie die Wirth darmit betrogen weren / dieselbige sollen sie Niemandt versetzen / sonderen den Leuthen / sie seyen reich / oder arm / nach ihrem vermögen gut Gericht thuen.

Und soll hinführo keiner auff's new anfangen Wirthschafft zu treiben / und zu dem Endt sein Schildt außhangen / Er habe <77> dan solches zuvor Unseren Bürgermeistern / und Rath angezeigt / und sich dieser Unser Ordnung / wie Er sich in seiner Wirthschafft zu verhalten / durchauß genugsamb berichten laßen.

Zudem ordnen / und wollen Wir hiemit ernstlich / daß hinführo vor geendigter Predig / und Ambt der Heyl: Meeß überall kein Gelager / noch Jemanden Wein gezapfft werde / dan allen für den Außwendigen Wandelsman / und die Krancken / und so Jemandt dargegen thuen würde / Der / oder Dieselbe Wirth / und Gäste sollen das Erstemahl / Ein Jeder auff einen Goldgülden zu erlegen / und wohe sich zum Zweiten / oder Drittenmahl darüber fünden / nach ihrem vermögen darumb gebrüchtet / und gestrafft werden / Zu welchem Endt dan die Zwey Zeitliche Bürgermeistere / nun und dan / ohnvermerckt in sothane Wirths-Häußere Kundtschafften außzuschicken / und dardurch die Ehre Gottes, absonderlich zu eyfferen hetten.

Gleicher gestalt soll auch auff den Sonn- und anderen Feyer-Tägen in Unser Statt Bonn kein Krämerey / Kauffen / und Verkauffen / vor Ende der Predig / und anderem Christlichen Gotts-Dienst gehalten / und gebraucht werden / bey Verlust des jeinigen / so binnen der Zeit auffgethan / und verkaufft werde / dasselbe under die Hauß-Armen außzuthailen / doch mag man Fleisch / Brodt / und andere Nothwendigkeit / und Essen-Speiß vor der Predig / und anderen Kirchen-Dienst in der Fleisch-Hallen / und sonst ein Jeder in senem Hauß verkauffen / und aber under der Predig / und wehrendem Gottes-Dienst sich dessen enthalten.

Es soll auch keinem under der Predig / und anderen Gottes-Diensten am Vormittag auff dem Marck / und am Rhein auff dem Werff / oder sonst einigem anderen Orth mit ohnnützen Geschwätz zu gehen / zu wandeln / und von ihrem äusserlichen Anligen zu reden / oder zu traktiren gestattet werden / bey Straff / und Bueß / 12 Albus / darauff unsere Statt-Dienere / und Gerichts-Botten fleißiges Auffsehen haben sollen / und darvon den Dritten Pfenning für ihr Anbringen geniessen / die übrige Zwey Theil sollen halb Beyden Bürgermeistern zur Zeit / und halb denen Hauß-Armen verfallen.

So ordnen Wir auch / und befehlen / daß hinführo des Sommers zu Acht: und des Winters zu Sieben Uhren des Abendts nit allein alle Gelacher gerechnet / sonderen auch [V] <78> auff- und auß seyn sollen / und dahe darüber Jemandt betroffen würde / soll ein Jeder Gelachs-Man / so oft es geschehe / auff einen Gulden Current / und der Wirth auff Zwey derselbigen Gulden ohnnachlässig der Statt zum Baw zu erlegen / gestrafft werden / doch sollen die Frembde / so des Nachts verbleiben / und sonst mit den Wirthen wissentlicher Ehrlicher Handlung halber zu thuen haben / und also mit ihrem guten Willen bey ihnen seint / hierinfaß außgenohmen seyn.

Damit diese Unsere Ordnung desto starcker gehalten werde / so soll Einer von den Bürgermeistern zur Zeit / oder Sie Beyde / so oft ihnen gefällig / mit ihren Dieneren umbgehen / oder auch ihre Dienere / wan es ihnen den Bürgermeistern ohngelegen / umschicken / und die Wirths-Häuser / Marck / und Gassen besuchen / oder besuchen lassen / und die straffbahre auß den Wirths-Häuseren / vom Marck / Werff / Gassen / und Strassen zur Kirchen treiben / auch alßbaldt auff den negstfolgenden Raths-Tag zu richtigmachung der verwirckter Straff / und Bueß vorbescheiden werden.

Neben diesem setzen / und ordnen Wir / wan künfftiger Zeit bey den Wirthen in Unser Statt Bonn einig Außwendig Frembde Gäste / Kriegsmänn / oder andere / so dieser Ohrt ohnbekandt / zur Herberg einkehren würden / daß alßdan solches der Wirth alßbaldt Unserem Ambtman / und Vogt / oder denen Regierenden Bürgermeistern anzeigt / und zu erkennen geben / und den / oder dieselbe Gäste / ohne Befelch / und fernere Erlaubnus Unseres Ambtmans / Vogts / oder Bürgermeistern über eine Nacht nit haußen / oder beherbergen / und sonst aller Frembder Gästen Nahmen / und Zunahmen alle Abendts auffschreiben / und Unserem Ambtman / Vogt / oder Bürgermeistern zustellen sollen / wie vorgemelt.

Diesem allem nach / dieweil vergeblich were / gute Policey / und Ordnung zu machen / und auffzurichten / wan Dieselbe mit der Gebühr solle gehalten / vollzogen / und gehandthabt werden.

So gebieten Wir Unserem Ambtman / Vogt / fort Bürgermeistern / Rath / und Zwölffteren / Gaffeln / oder Zunfften / und Gemeiner Bürgerschaft in Unser Statt Bonn / so jetzo daselbst seynt / oder künfftig dahin kommen / und angenohmen <79> werden mögen / diese Unsere vorgesezte Reformation, und Ordnung / soviel Dieselbe eines Jeden Person / Ambt / und Befelch belangen möchte / in allen Ihren Puncten / Articulen / und Stücken / steet / fäst / und ohnverbrüchlich / bey Straff dann einverleibt / auch vermeidung Unserer Ungnaden / zu halten / zu handthaben / und würcklich zu vollziehen / auch dargegen nichts vorzunehmen / noch zu gestatten.

Dan Wir wollen die Jenige / so darwider handlen / und diese Ordnung überschreiten / darin straffmeßig / oder säumig befunden werden / in Unser de-
rentwegen verordneter Visitation, durch Unsere anjetzo *specialiter* Committirte; nach geendigter dieser Commission aber obgemelter massen *in perpetuum* verordnete Commissarien / unseren Zeitlichen Ambtman allhier / und beyde älteste Hoff- und Hoff-Cammer-Räthe zu Red stellen laßen / und nach befindung der Sachen die Straffen zu schärffen / auch dieser Unser Ordnung / so dick / und oft solches die Notturfft erfordert / ab- und zu zu thun / dieselbe zu erkleren / und zu besseren Uns vorbehalten haben / damit auch die Straffen / und Pöen fälle dem gemeinen Weesen zum besten ersprießen / und angedeyen mögen / So ordnen / und wollen Wir / daß dieselbe vom Zeitlichen Statt-Schreibern mit Tag / und Dato verzeichnet / und prothocolirt werden / auff daß Unsere Commissarii, nebst anderen / auch diesem nachsehen mögen / damit nicht sothane Geldere / dieser Ordnung zuwider / zum Privat Nutzen verschlagen: sonderen Unserer Gemein-Nütziger gnädigster Intention zu folge zum Publico an- und verwendet werden können.

Urkund Unseres Handt-Zeichens / und auffgetrückten Insiegels / geben in Unserer Churfürstl: Residentz-Statt Bonn / den Fünffzehnten Tag Monats Decembris, Anno 1698.

Joseph Clement Churfürst

<80>

INDEX

Pag[ina]

Bürger der Statt Bonn / wie sie anzunehmen / und was sie geloben / und schweren sollen.	6
Bürger Aydt / und dessen Vorhaltung.	9
Bürgermeister Aydt / und Ambt.	13
Form des Aydts.	14
Raths, Personen Zahl / Wahl / Aydt / und Ambt.	16
Inhalt / und Form des Aydts.	19
Von denen Zwölffteren.	21
Zwölffter Aydt.	22
Renth-Meister Aydt / und Ambt.	24
Von denen Officianten ins Gemein.	25
Statt-Schreibers Annehmung / Ambt / und Aydt.	26
Von denen Jahr-Rechnungen.	28
Jahr-Rechnungen der Pfarr-Kirchen / Hospital / Hauß-Armen / H. Geist / und Leprosen / auch Minder-Jähriger Renthen und Gefällen.	32
Von Zusammenkombsten / und Unkösten.	35
Statt-Bau / undgemeiner Vorrath.	37
Anschlag / Auffbringung / Reichs-Hülff / Brandt-Schatzungen / Landt-Steuren / etc.	37
Bürger-Wacht.	38
Von etlichen Gefällen / so der Statt zu Gutem aufs New verordnet / und wie selbige Jährlichs erfüllen sollen.	43
Statt Bonn Accinsen insgemein / und wie selbige einzunehmen.	45
Wein-Accinß.	45
Bier Accins belangendt.	53
Krämer Accinß.	54

Wüllen Gewandt Accinß.	55
Fellwerck Accinß.	56
Hühtmacher Hosenstricker Seyler Korbmacher Kannengießer Erden / und Glaser Accinß.	56
Gesaltzen Fisch Accinß.	56
Grüne Fisch Accinß.	57
Becker Accinß.	57
Viehe Accinß.	57
Fleischhâuer / und Schlacht-Accinß.	58
Schuchmacher Accinß.	58
Wein-Rode / und Underkauff des Weins.	59
Salpeter Accinß.	59
Aller Accinsen Verpfacht und ²⁷ Bedienung.	59
Rahmen auff der Gemeinden Guht.	60
Wüllen-Zinß / oder Standt-Geldt auff St. Cathrinen Marck-Tag.	61
Standt-Geldt / und Accinsen der Newer Jahr-Mârck.	61
Statt-Waag / und Ordnung.	62
Von Englischen / und Wüllen-Tücheren.	63
Marck-Meisters Verordnung und Ambt.	64
Officianten Salarien / und Belohnung.	69
Von denen / so an Hochzeitlichen Ehren-Tâgen / Brautläufften / Kindt-Tâuffen / etc. überflüßige unkosten anwenden.	70
Justification des Brodts / Waag / Maaß / und Gewicht.	72
Kannengießer Ordnung.	73
Von Wirths-Häuseren / und Herbergen.	76

²⁷ Wie Anmerkung 21.

